

INTERNATIONAL

UNO

Generalversammlung: Resolution zum Weltgipfel zur Informationsgesellschaft	3
Weltkonferenz gegen den Rassismus: Die Medien im Fokus	3

NATIONAL

RUNDFUNK

BG–Bulgaria: Abänderung des Gesetzes zu Hörfunk und Fernsehen	3
DE–Deutschland: Grundsatzentscheidungen des Bundesgerichtshofs zu Ratgebersendungen im Fernsehen	4
Erhöhung von Kabelanschlussgebühren durch Netzbetreiber gerichtlich untersagt	4
Änderungen des Rundfunkstaatsvertrags angenommen	5
Landesmedienanstalten unterbinden religiöse und politische Werbung	5
ES–Spanien: Beschwerde gegen Rechtsverordnung über das Recht von Fernsehzuschauern auf Informationen zur Programmplanung abgewiesen	5
Gesetzesentwurf zur Schaffung einer nationalen Regulierungsbehörde für den Fernsehsektor	6
Rechtsverordnung zur Schaffung eines öffentlich-rechtlichen Regionalsenders in Castilla-La Mancha	6
Ministerium verfasst Leitlinien zur Fernsehwerbung	7
Regelung des Katalanischen Rundfunkrats bezüglich der Einhaltung von Fernsehquoten	7
FI–Finnland: Neues (technisches) Rundfunkgesetz in Finnland	7
FR–Frankreich: Verordnungen zur Festlegung der Verpflichtungen der künftigen terrestrischen, digitalen Fernsehsender	8
Veröffentlichung der Verordnungen über die Pflichten künftiger digitaler terrestrischer Fernsehsender (Fortsetzung)	8
Änderung der Verordnung „Werbung und Sponsoring“ vom 27. März 1992	9
CSA beginnt öffentliche Konsultation über die Definition des audiovisuellen Werkes	9

GB–Vereinigtes Königreich: Berufung im Lockerbie-Prozess möglicherweise im Fernsehen übertragen	10
--	----

Regulierungsbehörde legt Verfahrensrichtlinien für Wettbewerbsfragen und öffentliche Anhörungen fest	11
--	----

Beabsichtigter Beschluss gegen BSkyB wegen Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht vorzugehen	11
--	----

HU–Ungarn: Nationale Hörfunk- und Fernsehkommission verhängt Geldstrafe gegen Pannon Radio	11
---	----

IE–Irland: Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt blendet Programmeinstufung ein	12
--	----

RO–Rumänien: Verwaltungsrat des öffentlich-rechtlichen Rundfunks abgesetzt	12
---	----

Arbeitsschwerpunkte des CNA 2002	12
----------------------------------	----

FILM

CH–Schweiz: Veröffentlichung des neuen Bundesgesetzes über Filmproduktion und Filmkultur	12
---	----

FR–Frankreich: Einstufung als europäische und französische Werke	13
---	----

NEUE MEDIEN/TECHNOLOGIEN

CZ–Tschechische Republik: Die elektronische Signatur in der öffentlichen Verwaltung	13
--	----

VERWANDTE RECHTSGEBIETE

AL–Albanien: Bericht über Urheberrechtsschutz	13
--	----

BG–Bulgarien: Änderungen zum Fernmeldegesetz verabschiedet	13
---	----

DE–Deutschland: Bundesgerichtshof verbietet erneut „Schockwerbung“	14
---	----

Zeugnisverweigerungsrecht für Journalisten erweitert	14
--	----

FR–Frankreich: Rechte der Hersteller von Tonträgern auf ein im Radio ausgestrahltes virtuelles Duo	14
---	----

RU–Russische Föderation: Strafprozessordnung enthält neue Bestimmungen über Massenmedien	15
---	----

YU–Bundesrepublik Jugoslawien: Verabschiedung der neuen Rundfunk- und Telekommunikationsgesetze als Gesamtpaket?	15
---	----

VERÖFFENTLICHUNGEN	16
--------------------	----

KALENDER	16
----------	----



Ausschreibung für eine freie Stelle bei der Europäischen Audiovisuellen Informationstelle

Die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, erweitertes Teilabkommen des Europarates in Straßburg, stellt **eine(n) wissenschaftliche Mitarbeiterin/wissenschaftlichen Mitarbeiter für den Bereich der Aufbereitung von Informationen bezüglich der Finanzierung von audiovisuellen Produktionen ein** (Besoldungsgruppe B5).

Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber wird für die Sammlung, Strukturierung und Aufbereitung von Informationen betreffend die Finanzierung von audiovisuellen Produktionen zuständig sein.

Bewerber/Bewerberinnen müssen Staatsangehörige eines Mitgliedstaates des Europarates sein, dürfen nicht älter als 55 Jahre sein und sollten vorzugsweise eine Fachhochschulausbildung im Bereich Medien abgeschlossen haben.

Sie finden eine Veröffentlichung der vollständigen Stellenbeschreibung auf den Webseiten der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle (<http://www.obs.coe.int/about/oea/team/vacancy.html.de>) und des Europarates (<http://www.coe.int/jobs/>).

Eine vollständige Bewerbung muss spätestens bis zum 5. April 2002 bei der Personalabteilung des Europarates in Straßburg, Frankreich, eingereicht sein (Ref. 27/2002 angeben).

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
<http://www.obs.coe.int/>

• Beiträge und Kommentare an: IRIS@obs.coe.int

• Geschäftsführender Direktor: Wolfgang Closs

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *Communications Media Center at the New York Law School* (USA) – Susanne Lackner, Generaldirektion EAC (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• **Redaktionelle Berater:** Amélie Blocman, Charlotte Vier, *Victoires Éditions*

• **Dokumentation:** Edwige Seguenny

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Brigitte Auel – Véronique Campillo – Katherina Corsten – Paul Green – Isabelle Herold-Vieuxblé – Bernard Ludewig – Marco Polo Traductions – Martine Müller – Katherine Parsons – Patricia Priss – Nathalie-Anne Sturlèse

• **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Florence Pastori & Géraldine Pilard-Murray, Inhaberinnen des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) – *Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland) – Natali Helberger, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande)

• **Marketing Leiter:** Martin Bold

• **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• **Layout:** Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2002, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

UNO

Generalversammlung: Resolution zum Weltgipfel zur Informationsgesellschaft

Ot van Daalen
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität Amsterdam

Am 21. Dezember 2001 hat die Generalversammlung der UNO die Resolution A/RES/56/183 verabschiedet, in der die Organisation des Weltgipfels zur Informationsgesellschaft (WSIS) begrüßt wird. Schwerpunkt des Gipfels, der unter der Regie der ITU (International Telecommunications Union)

Resolution A/RES/56/183 zum Weltgipfel zur Informationsgesellschaft, abrufbar unter:
http://www.itu.int/newsroom/press_releases/2002/UNGA_res_56_183.html

EN

Weltkonferenz gegen den Rassismus: Die Medien im Fokus

Obwohl die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen bereits im Sommer (31. August bis 8. September 2001) stattfand, wurden die endgültigen Fassungen des Abschlussdokuments und des Aktionsprogramms erst vor kurzem veröffentlicht.

Sowohl die Erklärung als auch das Aktionsprogramm enthalten Bestimmungen, die sich direkt auf die Medienpolitik und –praxis beziehen. Es wird großer Wert darauf gelegt, den Bestimmungen bestehender internationaler Rechtsinstrumente zu folgen, die sich mit Rassismus und damit zusammenhängenden Fragen befassen. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung werden in diesem Zusammenhang besonders hervorgehoben. Letzteres zeichnet sich vor allem durch zwei Grundgedanken aus: Jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder auf Rassenhass gründen, ist zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären; die Staaten müssen alles in ihrer Macht stehende daran setzen, für die Verbreitung solcher Ideen verantwortliche Organisationen oder Einzelpersonen zu verfolgen.

Die Erklärung kritisiert die Stigmatisierung von sozial schwachen Personen oder Gruppen durch negative Klischees und betont gleichzeitig, dass die erzieherische Wirkung der Medien hier Abhilfe schaffen kann, wenn sie mit Entschlossenheit gehandhabt wird. Die Förderung einer multikulturellen Gesellschaft durch die Medien ist hierbei ein wichti-

Tarlach
McGonagle
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität Amsterdam

Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, Erklärung und Aktionsprogramm, zu finden unter:
<http://www.unhchr.ch/html/racism/Durban.htm> (EN)
http://www.unhchr.ch/pdf/Durban_fr.pdf (FR)

EN-FR

NATIONAL

RUNDFUNK

BG – Abänderung des Gesetzes zu Hörfunk und Fernsehen

Die Änderungen des Hörfunk- und Fernsehgesetzes *Zakon za Radioto I Televizata*, die in der zweiten Jahreshälfte 2001

stattfinden soll, wird die Überbrückung der digitalen Kluft durch die Förderung des freien Zugangs zu Informationen, Wissen und Kommunikationstechnologien sein. In der Resolution fordert die Generalversammlung unter anderem die Regierungen und alle relevanten Organisationen der Vereinten Nationen dazu auf, aktiv an den Vorbereitungen für den Gipfel mitzuwirken und zu diesem möglichst hochrangige Vertreter zu entsenden. Ferner wird die internationale Gemeinschaft aufgefordert, zur Unterstützung der Vorbereitung sowie der eigentlichen Veranstaltung einen freiwilligen Zusatzbeitrag zu leisten.

Die Verabschiedung dieser Resolution ist ein wichtiger Schritt für eine erfolgreiche Organisation des WSIS. Im Zuge einer Initiative der Regierungskonferenz der ITU von 1998 hat der ITU-Rat am 28. Juli 2000 beschlossen, die Organisation des Weltgipfels zur Informationsgesellschaft in Angriff zu nehmen. Dieser wird unter der Schirmherrschaft von Kofi Annan, dem Generalsekretär der UNO, in Genf (10.-12. Dezember 2003) und in Tunesien (2005) stattfinden. ■

ges Mittel. Die möglichen Befürchtungen bezüglich des Einsatzes bzw. Missbrauchs der Medien gelten, vielleicht sogar in verstärktem Umfang, auch für die neuen Technologien und das Internet, betont das Dokument. Die hier angesprochenen Themen finden sich vor allem in den Ziffern 86-94 der Erklärung.

Das Aktionsprogramm greift diese Themen noch einmal unter dem Gesichtspunkt der praktischen Anwendung auf. Zu diesem Zweck ruft es dazu auf, freiwillige ethische Verhaltenskodizes und Mechanismen der Selbstkontrolle anzuregen. Die Medien sollen auf allen Gebieten und Ebenen eine Politik und Praxis verfolgen, die Fortschritte im Kampf gegen den Rassismus erzielen helfen. Es spricht sich ferner dafür aus, dass die Vertragsstaaten im Rahmen der internationalen und regionalen Standards für die Meinungsfreiheit verstärkte und ggf. konzertierte Maßnahmen ergreifen, um Rassismus in den Medien zu bekämpfen. Die Verbreitung rassistischer Sprache und das Begehen ähnlicher rassistischer Handlungen im Internet und durch andere Formen der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien verdient hier besondere Aufmerksamkeit. Eine Reihe von Vorschlägen zum praktischen Umgang mit diesen Problemen wird als Liste präsentiert. Alle diese Gedanken finden sich v.a. in den Ziffern 140 bis 147 des Aktionsprogramms.

Die Erklärung und das Aktionsprogramm sind fest in der internationalen Tradition des Schutzes der Menschenrechte verwurzelt und richten sich nach dem bestehenden Korpus der einschlägigen UN-Instrumente. Auf die Präambel folgt eine Absichtserklärung und eine Untersuchung der verschiedenen Formen, Quellen und Ursachen von Rassismus. Im darauffolgenden Teil geht es um die Opfer. Ein Arsenal von Präventions- und Schutzmaßnahmen vor allem im Bildungsbereich wird vorgestellt. Auf die Gegenmaßnahmen und Rechtsmittel folgt der Schlussteil mit Strategien zum Erreichen von "vollständiger und wirksamer Gleichheit". Das Aktionsprogramm stellt einen Versuch dar, die Ziele der Erklärung in eine praxisnahe sprachliche Form zu kleiden. ■

Gegenstand einer umfangreichen Debatte in Politik und Medien waren, wurden endgültig verabschiedet und traten im November 2001 in Kraft. Die Abänderungen betreffen zwei Hauptteile des Gesetzes – die Bestimmungen zur Aufsichtsbehörde der elektronischen Medien in Bulgarien

(Name, Aufgaben, Anforderungen an die Mitglieder usw.) sowie die Lizenzvergabe- und Registrierungsverfahren für Hörfunk- und Fernsehbetreiber.

Die ehemalige Aufsichtsbehörde für die elektronischen Medien in Bulgarien, der Nationale Hörfunk- und Fernsehrat (NCRT), wurde in "Rat für Elektronische Medien" (CEM) umbenannt (Kapitel 2). Vor der Verabschiedung der aktuellen Änderungen wurde über eine mögliche Änderung in seiner Struktur und insbesondere in seinem Verfahren der Mitgliederaufnahme gesprochen. Es wurde vorgeschlagen, das gegenwärtige Verhältnis von 5 durch das Parlament gewählten Mitgliedern gegenüber 4 vom Präsidenten ernannten Mitgliedern in ein Verhältnis von 6:3 umzuwandeln. Es kam jedoch zu Einwänden mit dem Argument, eine solche Veränderung könnte der Regierung eine zu starke Kontrolle über die Medienaufsichtsbehörde verleihen. Der Änderungsvorschlag wurde schließlich abgelehnt und der CEM behält seine traditionelle Zusammensetzung. Das Mandat der CEM-Mitglieder wird von 3 auf 6 Jahre erhöht.

Auch die Anforderungen an die Berufserfahrung der CEM-Mitglieder wurden abgeändert. Bisher mussten die NCRT-Mitglieder "bulgarische Staatsbürger mit dauerhaftem eingetragenen Wohnsitz in Bulgarien sein, über einen Universitätsabschluss verfügen und Berufserfahren aus den Bereichen Hörfunk, Fernsehen, Kultur, Journalismus, AV-Medien, Telekommunikation, Recht oder Wirtschaft" mitbringen. Das neue Anforderungsprofil ist konkreter, gewünscht werden (ausschließlich) "Erfahrungen in den Bereichen elektronische Medien oder Telekommunikation", vertieft durch "mindestens 5 Jahre Erfahrung in einer Hörfunk- oder Fernsehorganisation bzw. im Telekommunikationsbereich bzw. als Dozent in den Bereichen Telekommunikation oder Medien" (Art. 25). Mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in einer Hörfunk- oder Fernsehorganisation muss auch ein Exekutivdirektor im nationalen Hörfunk oder Fernsehen nachweisen können (Art. 66, Abs. 1).

Einige zusätzliche Beschränkungen betreffen die Mitglie-

Gergana
Petrova
Georgiev,
Todorov & Co.

Änderungen zum *Zakon za Radioto i Televizata* (Gesetz über Hörfunk und Fernsehen), vom Parlament verabschiedet am 25. Oktober 2001 und veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 96 am 9. November 2001

BG

DE - Grundsatzentscheidungen des Bundesgerichtshofs zu Ratgebersendungen im Fernsehen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 6. Dezember 2001 in fünf Grundsatzentscheidungen über die Zulässigkeit von Ratgeber- und Verbrauchersendungen im Fernsehen geurteilt. Beklagte waren verschiedene öffentlich-rechtliche und private Fernsehsender, die in den beanstandeten Sendungen über eine bestimmte Rechtsmaterie (z.B. Mängel bei Urlaubsreisen) informierten, im Zuge dessen auch telefonische Anfragen von Zuschauern beantworteten oder einzelne Zuschauer bei der Lösung rechtlicher Konflikte unterstützten. Die Kläger sahen in diesen Sendungen einen Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz. Nach diesem Gesetz ist

Carmen Palzer
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/
Brüssel

Urteile des Bundesgerichtshofs vom 06. Dezember 2001, Az.: I ZR 316/98, I ZR 11/99, I ZR 14/99, I ZR 101/99, I ZR 214/99

DE

DE - Erhöhung von Kabelanschlussgebühren durch Netzbetreiber gerichtlich untersagt

Der Kabelnetzbetreiber Primacom unterlag Ende des vergangenen Jahres in einem Rechtsstreit vor dem Amtsgericht (AG) Leipzig einem klagenden Mieter, der sich gegen die

der des CEM in Bezug auf ihre Geschäfts- und Berufstätigkeit während und nach Ablauf ihres Mandats. Weitere neue Anforderungen beziehen sich auf die Meldung von finanziellen, kommerziellen, geschäftlichen oder anderen Interessen der Mitglieder, die deren Arbeit im Rat in irgendeiner Weise beeinflussen könnten (Art. 27 und 28).

Die Aufsichtsaufgaben des CEM wurden im Vergleich zu denen des ehemaligen NCRT erweitert. Zu den neuen Aufgaben zählt der Erlaß von Vorschriften zur Erfüllung der Auflagen an Hörfunk- und Fernsehlicenzen, die Organisation von Auswahlverfahren für Hörfunk- und Fernsehbetreiber, die sich um terrestrische Frequenzen bewerben, die Herausgabe individueller "Medienlicenzen" für die ausgewählten Betreiber, die Registrierung von Radio- und Fernsehbetreibern, die andere Verbreitungs Kanäle als den terrestrischen verwenden, die Vertretung der Bulgarischen Republik in internationalen Organisationen für elektronische Medien (gemeinsam mit anderen Gremien) sowie die Koordinierung der bulgarischen Politik im Bereich elektronischen Medien (Art. 32).

Gemäß der jüngsten Abänderungen des Hörfunk- und Fernsehgesetzes (Kapitel 6) müssen sich Hörfunk- und Fernsehbetreiber um eine Lizenz bewerben (soweit sie mit dem terrestrischen Netz arbeiten) oder sich registrieren lassen (wenn sie andere Verbreitungsformen wie z.B. Kabel oder Satellit nutzen). Beide Verfahren unterliegen ausdrücklich der abgeänderten Gesetzesfassung. Der CEM wird mit der Organisation, Durchführung und Kontrolle der Lizenzierung und Registrierung von Betreibern elektronischer Medien betraut. Dem Lizenzverfahren geht ein Auswahlverfahren voraus, das von CEM und dem Staatlichen Fernmeldekomitee (STC) - heute Komitee zur Regulierung des Fernmeldewesens (CRT) genannt - gemeinsam veranstaltet wird. Das ausgewählte Unternehmen erhält eine individuelle Medienlizenz (des CEM) und eine Fernmelde Lizenz (die vom CRT auf der Grundlage eines Beschlusses des CEM herausgegeben wird). Der CEM muss alle Registrierungskandidaten registrieren, die die Bewerbungsunterlagen nach Art. 111 des Gesetzes ordnungsgemäß einreichen, und die Programmprojekte, Konzepte, Profile und Schemata des Bewerbers müssen den Bestimmungen des Hörfunk- und Fernsehgesetzes entsprechen. Die Registrierung gilt für einen unbeschränkten Zeitraum (Art. 125a, Abs. 7), während die Lizenzen (für Medien und Telekommunikation) normalerweise nach 15 Jahren ablaufen und durch ausdrücklichen Beschluss des CEM auf eine Höchstdauer von 25 Jahren verlängert werden können (Art. 109). Zu den von den Bewerbern einzureichenden Unterlagen zählen "Dokumente, die die Herkunft des Kapitals nachweisen" und die letzten drei Jahre betreffen (Art. 106, Abs. 6). ■

die Rechtsberatung nur bestimmten, entweder durch Gesetz oder behördliche Erlaubnis autorisierten Personen (z.B. Rechtsanwälten) gestattet.

Nach Ansicht des BGH verstießen die Sender mit der Ausstrahlung der beanstandeten Fernsehsendungen größtenteils nicht gegen das Rechtsberatungsgesetz, da nicht der Einzelfall und seine Lösung im Vordergrund stünde, sondern Kern und Schwerpunkt der Sendungen in der allgemeinen Information der Zuschauer über typische Rechtsprobleme läge. In der sonstigen Unterstützung bei der Durchsetzung von Ansprüchen einzelner Verbraucher durch den Druck öffentlicher Berichterstattung könne keine Rechtsberatung gesehen werden, da dieses Verhalten nicht auf rechtlichem Gebiet liege. Als Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz wertete der BGH allerdings das Angebot eines Fernsehsenders, auch außerhalb des Programms eine telefonische Beratung zu erteilen. ■

Erhöhung der Kabelanschlussgebühren wandte.

Das Unternehmen hatte die Anhebung der Gebühren mit der beabsichtigten Digitalisierung seines Kabelnetzes und dem damit verbundenen Investitionsaufwand begründet.

In seinem Urteil machte das AG Leipzig jedoch deutlich,

Caroline Hilger
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/
Brüssel

das eine derart begründete Preiserhöhung nach seiner Auffassung rechtswidrig sei. Insbesondere könne sich die Primacom nicht auf ihre allgemeinen Kabelanschlussbedingungen stützen, wonach eine angemessene Erhöhung bei technisch erforderlichen Nachrüstungen erlaubt sei. Denn die Digitalisierung stelle keine „Nachrüstung“ dar, da sie

Amtsgericht Leipzig, Urteil vom 23. November 2001, Aktenzeichen: 1 C 10731/01
DE

DE – Änderungen des Rundfunkstaatsvertrags angenommen

Am 20. Dezember 2001 haben die Ministerpräsidenten der deutschen Bundesländer den vorgesehenen Neuerungen durch den 6. Rundfunkänderungsstaatsvertrag zugestimmt und diesen unterzeichnet. Nach Zustimmung durch die Parlamente der Länder sollen der Rundfunkstaatsvertrag (RStV), der Rundfunkfinanzierungs-Staatsvertrag (RFinStV) und der Mediendienste-Staatsvertrag (MDStV) in ihrer neuen Fassung zum 1. Juli 2002 in Kraft treten.

Die medienkonzentrationsrechtlichen Bestimmungen des RStV werden modifiziert: Für Veranstalter bundesweit verbreiteten Privatfernsehens, bei denen bisher ab Erreichen eines Zuschaueranteils von 30 % die Vermutung vorherrschender Meinungsmacht galt, wird zukünftig eine Grenze von 25 % gelten. Ihnen werden jedoch, sofern Regionalfensterprogramme eingefügt oder Sendungen unabhängiger Dritter ausgestrahlt werden 2 bzw. 3-Prozentpunkte „gutgeschrieben“.

Alexander Scheuer
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/
Brüssel

Sechster Staatsvertrag zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages, des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages und des Mediendienste-Staatsvertrages (Sechster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

DE

DE – Landesmedienanstalten unterbinden religiöse und politische Werbung

Die Landesmedienanstalten, die die Aufsicht über den privaten Rundfunk führen, beschäftigten sich in zwei Fällen mit dem Verbot religiöser bzw. politischer Werbung.

Die Gemeinsame Stelle Werbung, Recht, Europa und Verwaltung der Landesmedienanstalten empfahl der den jeweiligen privaten Rundfunkveranstalter beaufsichtigenden Landesmedienanstalt am 8. Januar 2002, die weitere Ausstrahlung der Werbung für das Buch „Kraft zum Leben“ der US-amerikanischen DeMoss-Stiftung zu unterbinden. Die DeMoss-Stiftung verfolgt das Ziel der Durchsetzung christlicher Werte. Zu diesem Zweck vertreibt sie kostenlos auf Anfrage das genannte Werk, für das sie Werbespots bei privaten Rundfunkveranstaltern schaltete.

Nach § 7 Abs. 8 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) ist Werbung politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art unzulässig.

Jan Peter Müßig
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/
Brüssel

Pressemitteilung der Gemeinsamen Stelle Werbung der Landesmedienanstalten vom 8. Januar 2002; abrufbar unter: http://www.alm.de/gem_stellen/presse_wrev/pressemit/p080102.htm

DE

ES – Beschwerde gegen Rechtsverordnung über das Recht von Fernsehzuschauern auf Informationen zur Programmplanung abgewiesen

Im Oktober 2001 wies das *Tribunal Supremo* (Oberster Gerichtshof) eine Beschwerde gegen einige Bestimmungen

nicht zu einer Verbesserung des analog betriebenen Breitbandkabelangebotes führe.

Für den Fall einer anderen Auslegung des Begriffes „Nachrüstung“ hielt das Gericht außerdem daran fest, dass eine Preiserhöhung aus Gründen einer erst künftig anstehenden Digitalisierung nicht erlaubt sei. Bei dem Kabelanschlussvertrag handele es um ein Dauerschuldverhältnis. Dessen Grundgedanke sei der Austausch wechselseitiger Leistungen, dem es widerspräche, künftig anfallende Investitionen zur Digitalisierung, deren Umsetzung noch zweifelhaft sei, bereits heute auf den einzelnen Kabelkunden umzulegen.

Die Primacom könne ihr künftiges digitales Fernsehangebot nicht dadurch finanzieren, dass sie das Entgelt für das mit dem Kabelkunden vertraglich vereinbarte analoge Angebot erhöhe. Für die Digitalisierung müsse sie sich andere Formen der Kapitalbeschaffung überlegen. ■

Weitere Änderungen betreffen die Möglichkeit für ARD, ZDF und DeutschlandRadio, schrittweise zu angemessenen Bedingungen die analoge terrestrische Verbreitung zu Gunsten einer digitalen Versorgung abzubauen, sowie für den Bereich Jugendschutz bis Ende 2005 mittels dem Einsatz technischer Schutzmaßnahmen nicht den Sendezeitbeschränkungen zu unterliegen.

Eine gesteigerte Transparenz in Bezug auf die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Anstalten und der mit ihrer Beteiligung errichteten Unternehmen bezweckt der neu eingefügte § 5a RFinStV. Unmittelbar nach Veröffentlichung des Berichts der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten sollen die Landtage über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Anstalten informiert werden; sofern Tochter- oder Beteiligungsunternehmen der Publizitätspflicht unterliegen, werden auch „Eckdaten“ ihrer Entwicklung mitgeteilt.

In den Mediendienste-Staatsvertrag werden die Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr aufgenommen, die sich auf Mediendienste beziehen. Unter anderem werden mit Blick auf solche Dienste die Regelungen zum Herkunftslandprinzip eingefügt. ■

Das Verbot gilt für alle Rundfunk- und Fernsehsender. Ausgenommen sind nach § 42 RStV Sendungen der evangelischen und katholischen Kirchen und jüdischer Gemeinden sowie Wahlwerbung für bundesweite Wahlen. Die zuständigen Landesmedienanstalten teilten den ihrer Aufsicht unterliegenden Sendern mit, sie hielten die Spots für unzulässig. Dagegen wurde von den Sendern vorgebracht, dass keine politische oder weltanschauliche Werbung vorliege, da Gegenstand der Werbung lediglich das genannte Buch sei. Dennoch stellten alle Programmveranstalter die Sendung der Spots zum 11. Januar ein.

In einem zweiten Fall blendeten mehrere private Programmveranstalter im Dezember 2001 bei der Sendung von Eigenproduktionen den Hinweis ein, die Sendung sei durch die geplante Änderung des Urheberrechtsgesetzes gefährdet. Die Gemeinsame Stelle Werbung, Recht, Europa und Verwaltung der Landesmedienanstalten bewertete die Einblendung als unzulässig, da es sich um politische Werbung handele. Die zuständigen Medienanstalten forderten daraufhin die Sender auf, die Aktion einzustellen. Eine Entscheidung zur Sache fiel weder durch die Medienanstalten noch durch die Programmveranstalter, da die Sender die Einblendungen ohnehin zeitlich befristet hatten. ■

der Rechtsverordnung 1462/1999, die Gesetz 25/1994 über die Aufnahme der EG-Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ in spanisches Recht umsetzt, ab. Die Rechtsverordnung 1462/1999 betrifft nur landesweit ausstrahlende Fernsehsender und befasst sich u.a. mit dem Recht von Fernsehzuschauern auf korrekte Informationen über die Programm-

planung von Rundfunkveranstaltern (siehe IRIS 1999-10: 10).

Der Verordnung zufolge sollen Fernsehsender ihre Programmplanung mit einem Vorlauf von mindestens elf Tagen vor der Ausstrahlung bekannt geben. Sie müssen Informationen zu allen Programmen, deren Dauer fünfzehn Minuten übersteigt, liefern. Aus der Programminformation müssen wenigstens der Titel und das Genre jedes Programms hervorgehen. Handelt es sich bei dem Programm um einen Spielfilm, müssen auch der Name des Regisseurs und das Produktionsjahr angegeben werden; bei Musikprogrammen muss die Programminformation die Namen der wesentlichen teilnehmenden Künstler beinhalten. Die Fernsehveranstalter dürfen die angekündigte Programmplanung nur dann ändern, wenn triftige Gründe vorliegen, die sich ihrer Kontrolle entziehen und zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Programmplanung nicht vorhersehbar waren.

Gegen die Bestimmungen von Rechtsverordnung 1462/1999 reichten die landesweit ausstrahlenden spanischen Privatsender *Antena Tres TV* und *Gestevisión Telecinco* sowie der Verband spanischer Privatsender *UTECA* vor dem Obersten Gerichtshof eine Beschwerde ein.

Nach Ansicht der Beschwerdeführer sollten folgende Bestimmungen der Rechtsverordnung aus verschiedenen Gründen für rechtswidrig erklärt werden:

Alberto Pérez Gómez
Dirección de Internacional,
Comisión del Mercado de las Telecomunicaciones

Sentencia del Tribunal Supremo, Sala 3ª, de 15.10.2001 (Ponente: Sr. Trujillo Mamely) (Urteil des Obersten Gerichtshofs (Verwaltungskammer) vom 15. Oktober 2001)

ES

ES – Gesetzesentwurf zur Schaffung einer nationalen Regulierungsbehörde für den Fernsehsektor

Spanien ist eines der wenigen Länder in der Europäischen Union und im Europarat, in denen die Hauptbehörde für den audiovisuellen Sektor kein unabhängiges Regulierungsorgan ist. Es gibt zwar eine Regulierungsbehörde in Katalonien (*Consell de l'Audiovisual de Catalunya*) und in Navarra (*Consejo Audiovisual de Navarra*, siehe IRIS 2001-9: 10), und auf nationaler Ebene existiert eine unabhängige Behörde, die *Comisión del Mercado de las Telecomunicaciones* (Telekommunikationsmarkt-Kommission), die mit einigen Kompetenzen hinsichtlich des audiovisuellen Sektors ausgestattet ist.

Alberto Pérez Gómez
Dirección de Internacional,
Comisión del Mercado de las Telecomunicaciones

Proposición de Ley de regulación del marco institucional de garantía del Derecho constitucional a la comunicación, presentada por el Grupo Parlamentario Federal de Izquierda Unida, Boletín Oficial de las Cortes Generales - Congreso de los Diputados nº 179-1, 30.11.2001 (Gesetzesentwurf zur Schaffung eines audiovisuellen Rats, eingebracht von der Vereinigten Linken), abrufbar unter:
http://www.congreso.es/public_oficiales/L7/CONG/BOCG/B/B_179-01.PDF

Proposición de Ley del Grupo Parlamentario Federal de Izquierda Unida, de creación del Consejo de la Comunicación. Diario de Sesiones del Congreso de los Diputados - Pleno, VII Legislatura - nº 42, Sesión Plenaria nº 40, 21.11.2000, pp. 2058-2067 (Gesetzesentwurf zur Schaffung einer nationalen Rundfunkregulierungsbehörde, eingebracht von der Vereinigten Linken im Mai 2000), abrufbar unter:
http://www.congreso.es/public_oficiales/L7/CONG/DS/PL/PL_042.PDF

ES

ES – Rechtsverordnung zur Schaffung eines öffentlich-rechtlichen Regionalsenders in Castilla-La Mancha

Im Dezember 2001 verabschiedete die spanische Regierung eine Rechtsverordnung, die die Regierung der autonomen Gemeinschaft Castilla-La Mancha ermächtigt, einen analogen terrestrischen Regionalfernsehsender zu betreiben (siehe IRIS 2000-9: 8). Gemäß dieser Rechtsverordnung und entsprechend Gesetz 46/1983 (dem „Gesetz über den 3.

Die Bestimmungen sollten für alle spanischen Rundfunkveranstalter gelten, nicht nur für die landesweit ausstrahlenden. Andernfalls würde dies bedeuten, dass spanische Fernsehsender unterschiedliche Auflagen hätten, jeweils abhängig davon, ob sie als „nationale Fernsehsender“ oder nicht angesehen würden.

Nach Dafürhalten der Kläger sei es unverhältnismäßig, sie dazu zu verpflichten, Einzelheiten ihrer Programmplanung so weit im Voraus bekannt zu geben und derartig detaillierte Informationen über die Programme zu liefern.

Die Kläger behaupteten des Weiteren, dass der Aufwand, den die Bereitstellung der verlangten Informationen erfordere, ihnen unrechtmäßig zu Gunsten von Fernsehzeitschriften auferlegt worden sei.

Der Oberste Gerichtshof wies die eingereichte Beschwerde aus verschiedenen Gründen zurück:

Gemäß dem Obersten Gerichtshof steht die Tatsache, dass Rechtsverordnung 1462/1999 nur landesweit ausstrahlende Rundfunkveranstalter betreffe - und nicht regionale oder lokale Sender - vollkommen im Einklang mit der von Artikel 149.1.27 der spanischen Verfassung anerkannten Rolle der regionalen Gebietskörperschaften in Bezug auf die Medienregulierung.

Der Oberste Gerichtshof argumentierte, dass die Rechtsverordnung den Rundfunkveranstaltern keinesfalls unverhältnismäßige Verpflichtungen auferlege, und dass sie ein vernünftiges Gleichgewicht zwischen den Rechten der Fernsehsender und den Rechten der Fernsehzuschauer schaffe.

Der Oberste Gerichtshof ging davon aus, dass es Ziel der Rechtsverordnung sei, entsprechend Artikel 18 des Gesetzes 25/1994 die Rechte der Fernsehzuschauer auf korrekte Informationen hinsichtlich der Programmplanung von Fernsehsendern zu schützen. Die Tatsache, dass entsprechende Vorschriften, die diesem Ziel dienen, Dritten indirekt einen Nutzen brächten, leiste der Rechtmäßigkeit dieser Vorschriften keinen Abbruch. ■

Auf nationaler Ebene ist die für den Vollzug der Mehrheit der gesetzlichen Vorschriften des spanischen Medienrechts zuständige Behörde jedoch das *Ministerio de Ciencia y Tecnología* (Wissenschafts- und Technologieministerium).

Im November 2001 reichte die Oppositionspartei *Izquierda Unida* (Vereinigte Linke) einen Gesetzesentwurf zur Schaffung einer nationalen Regulierungsbehörde für den Rundfunk- und Fernsehsektor ein. Dieser Gesetzesentwurf entspricht gewissermaßen Wort für Wort den beiden Gesetzesentwürfen, die die Vereinigte Linke bereits im Dezember 1997 bzw. Mai 2000 vor das Parlament brachte, und die jeweils von der konservativen *Partido Popular* (Volkspartei), der regierenden Partei im *Congreso de los Diputados* (Abgeordnetenhaus) zurückgewiesen wurden. Die Volkspartei begründete dies damit, dass die Vorlagen ihrer Ansicht nach keine angemessenen Lösungen für einige Konvergenzprobleme böten und es besser sei, auf eine Gesetzesvorlage der Regierung zur Schaffung einer nationalen Rundfunkregulierungsbehörde zu warten (siehe IRIS 2001-2: 8). Im November 2000 kündigten Abgeordnete der Volkspartei im Parlament an, dass der diesbezügliche Gesetzesentwurf der Regierung noch 2001 eingebracht werde. Da diese Frist nicht eingehalten wurde, hielt es die Vereinigte Linke für notwendig, die Diskussion zu diesem Thema durch Vorlage ihres Gesetzesentwurfes erneut zu eröffnen. ■

Fernsehsender“), kann nur eine 100%-ige Tochter der regionalen Gebietskörperschaft einen solchen Fernsehsender betreiben.

In der Rechtsverordnung wird außerdem hervorgehoben, dass die Schaffung des neuen öffentlich-rechtlichen Regionalsenders in Übereinstimmung mit dem Nationalen Technischen Plan für digitales terrestrisches Fernsehen (DTTV) von 1998 stehen muss. Dieser Plan setzt eine Frist für die Einstellung des analogen Sendebetriebs (siehe IRIS 1998-10: 11). Um den Übergang vom analogen zum digitalen Fernse-

Alberto Pérez Gómez
Dirección de
Internacional,
Comisión del
Mercado de las
Telecomunicaciones

hen zu erleichtern und in Übereinstimmung mit dem Präzedenzfall des Obersten Gerichtshofs vom 24. Mai 2001 (siehe IRIS 2001-8: 6), wurde die Regierung von Castilla-La

Real Decreto 1484/2001, de 27 de diciembre, por el que se concede a la Comunidad Autónoma de Castilla-La Mancha la gestión directa del tercer canal de televisión, Boletín Oficial del Estado n. 15, de 17.01.2002, pp. 2-4 (Rechtsverordnung 1484/2001 zur Ermächtigung der Regierung der autonomen Gemeinschaft Castilla-La Mancha zum Anbieten eines öffentlichen Regionalfernsehdienstes), abrufbar unter:
http://www.noticias.juridicas.com/base_datos/Admin/rd1484-2001.html

ES

ES – Ministerium verfasst Leitlinien zur Fernsehwerbung

Die spanische Rechtsvorschrift zur Fernsehwerbung ist in Kapitel III des Gesetzes 25/1994 zur Umsetzung der EG-Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" zu finden. Im Jahr 2001 strengte die Europäische Kommission ein Verfahren gegen Spanien mit der Begründung an, es habe die Bestimmungen der Richtlinie 89/552/EWG zur Fernsehwerbung nur unzureichend umgesetzt (siehe IRIS 2001-4: 3).

Alberto Pérez Gómez
Dirección de
Internacional,
Comisión del
Mercado de las
Telecomunicaciones

Die nationale für die Anwendung dieser Bestimmungen zuständige Stelle, das *Ministerio de Ciencia y Tecnología* (Ministerium für Wissenschaft und Technik) ging davon aus, dass für eine ordnungsgemäße Anwendung erst einmal eine Reihe rechtlicher Konzepte geklärt werden müssten. Im

Criterios interpretativos de emisiones publicitarias aplicados por la Subdirección General de Contenidos de la Sociedad de la Información en sus servicios de inspección y control - Secretaría de Estado de Telecomunicaciones y para la Sociedad de la Información del Ministerio de Ciencia y Tecnología, 17.12.2001 (Kriterien zur Auslegung der Vorschriften zur Fernsehwerbung - Ministerium für Wissenschaft und Technik, 17. Dezember 2001)

FR

ES – Regelung des Katalanischen Rundfunkrats bezüglich der Einhaltung von Fernsehquoten

Im Oktober 2001 erließ die katalanische Rundfunkregulierungsbehörde *Consell de l'Audiovisual de Catalunya* (Audiovisueller Rat Kataloniens - CAC) eine Vorschrift zur Einführung eines Verfahrens zwecks der Überprüfung katalanischer Fernsehanstalten mit Blick auf die Einhaltung der Quoten für europäische und unabhängige audiovisuelle Werke gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 des Gesetzes 25/1994 zur Umsetzung der EG-Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ in spanisches Recht.

Alberto Pérez Gómez
Dirección de
Internacional,
Comisión del
Mercado de las
Telecomunicaciones

Diese Artikel des Gesetzes 25/1994 verpflichten Fernsehsender, einen Großteil ihrer Sendezeit europäischen Werken mindestens 10% europäischen Werken unabhängiger Produ-

Acord 5/2001, de 31 d'octubre, pel qual s'aprova la Instrucció general del Consell de l'Audiovisual de Catalunya adreçada als operadors de televisió per tal de definir un procediment que permeti verificar el compliment de les obligacions que estableixen els articles 5, 6 i 7 la Llei 25/1994 (Rechtsvorschrift zur Einführung eines Verfahrens zwecks der Überprüfung katalanischer Fernsehanstalten zur Einhaltung der Quoten für europäische und unabhängige audiovisuelle Werke gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 des Gesetzes 25/1994), abrufbar unter:

<http://www.gencat.es/cac/legislacio/a31oct01.htm>

CA-ES

FI – Neues (technisches) Rundfunkgesetz in Finnland

Am 16. November 2001 wurden das *Radiolaki* (Rundfunkgesetz) und das *Laki televisio- ja radiotoiminnasta annetun lain muuttamisesta* (Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Fernseh- und Hörfunkbetrieb) ratifiziert. Die Gesetze sind

Mancha dazu ermächtigt, zwei DTTV-Programmdienste im Rahmen des regionalen Multiplex zu betreiben, das in Anhang II des Nationalen Technischen Plans für DTTV von 1998 erwähnt wird.

Acht von den 17 autonomen Gemeinschaften Spaniens betreiben inzwischen öffentlich-rechtliche analoge Regionalsender; vier der acht Gemeinschaften betreiben zwei analoge Programmdienste (Katalanien, das Baskenland, Valencia und Andalusien), vier andere einen analogen Programmdienst (Madrid, Galizien, die Kanarischen Inseln und Castilla-La Mancha). Die autonome Gemeinschaft Madrid hat bereits den Betrieb von zwei DTTV-Programmdiensten aufgenommen. ■

Dezember 2001 veranstaltete das *Secretaría de Estado de Telecomunicaciones y para la Sociedad de la Información* (Abteilung für Telekommunikation und die Informationsgesellschaft des Ministeriums für Wissenschaft und Technik - SETSI) eine Zusammenkunft mit den größten spanischen Rundfunkveranstaltern und stellte die Kriterien vor, die bei der Anwendung dieser Bestimmungen berücksichtigt werden müssten. Diese Kriterien wurden in einem Dokument festgehalten, das eine klarere Regelung der Fernsehwerbung vorsieht und auch einige Aspekte behandelt, die im Gesetz 25/1994 nicht ausdrücklich erwähnt werden, wie z.B. die virtuelle Werbung.

Man darf jedoch nicht vergessen, dass diese neuen Leitlinien in Einklang mit Gesetz 25/1994 abgefasst werden mussten, dessen Bestimmungen z. T. über das nach der EG-Richtlinie zulässige Maß hinausgehen. So erlaubt das Gesetz 25/1994 z.B. Sponsoring während einer Sendung oder in Werbespots (Art. 15.1.a) und dass die Sendezeit hierfür (einschließlich Sponsoring in Werbespots) bei der Berechnung der zeitlichen Begrenzung von Werbung nicht mit einbezogen werden muss (Art. 15.4). ■

zenten vorzubehalten. Zusätzlich legt Artikel 5.1 des Gesetzes 25/1994 (abgeändert durch die Gesetze 22/1999 (siehe IRIS 1999-7: 10) und 15/2001 (siehe IRIS 2001-8: 13)) fest, dass Fernsehveranstalter, die in ihrem Programm Spielfilme neueren Datums anbieten (d.h. Filme, die vor nicht mehr als sieben Jahren produziert wurden), mindestens 5% ihrer Jahreseinnahmen zur Finanzierung europäischer Spiel-, Kurz- und Fernsehfilme abführen müssen. 60% dieser Finanzierung müssen für Produktionen bereitgestellt werden, deren Originalfassung in einer der in Spanien als offiziell akzeptierten Sprachen gedreht wurde.

Diese Regulierungsvorschrift des CAC ist bindend für Fernsehsender, die der Gerichtsbarkeit der katalanischen Behörden unterstehen, und definiert gewisse Schlüsselkonzepte (z.B., was in diesem Zusammenhang unter „Jahreseinnahmen“ bzw. „Spiel- oder Fernsehfilme“ zu verstehen ist). Ferner legt sie Rundfunkveranstaltern eine Veröffentlichungspflicht auf und legt fest, wie die Fernsehsender bei Verstößen gegen diese Rechtsvorschriften bestraft werden.

Bisher haben nur die staatlichen und die katalanischen Behörden die zur effektiven Durchführung von Vorschriften wie Artikel 5.1 des Gesetzes 25/1994 notwendigen Umsetzungsmaßnahmen vorgenommen. ■

am 1. Januar 2002 in Kraft getreten. Das Rundfunkgesetz ersetzt das frühere Rundfunkgesetz (517/1988).

Das Rundfunkgesetz behandelt vornehmlich technische Fragen. Das Gesetz beinhaltet Vorschriften zu Rundfunkanlagen, gewerblichen und praktischen Fragen (wie z.B. Einfuhr, Verkauf, Gesundheit und Sicherheit etc.), Vertriebsbedingungen, Besitz und Gebrauch sowie zur Planung der

**Marina
Österlund-
Karinkanta**
Finnische
Rundfunk-
gesellschaft YLE
Abteilung für
Europa und
Medien

Nutzung der Funkfrequenzen und deren Zuteilung für die unterschiedlichen Nutzungsformen.

Der *Valtioneuvosto* (Staatsrat (Regierung)) entscheidet darüber, wie die Frequenzen für Fernseh- und Hörfunkbetrieb gemäß einem Frequenzplan zu nutzen sind. Dies war auch schon in der Vergangenheit der Fall, nun wurde jedoch diese Bestimmung vom Gesetz über Fernseh- und Hörfunkbetrieb in das Rundfunkgesetz verlagert. Bei seinen Entscheidungen über den Frequenzplan hält der Staatsrat

Radiolaki (Rundfunkgesetz), Nr. 1015/2001 vom 16. November 2001, abrufbar unter:
<http://www.finlex.fi/linkit/sd/20011015>; **Laki televisio- ja radiotoiminnasta annetun lain muuttamisesta (Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Fernseh- und Hörfunkbetrieb), Nr. 1016/2001 vom 16. November 2001, abrufbar unter:**
<http://www.finlex.fi/linkit/sd/20011016>

FI-SV

Gesetz über Fernseh- und Hörfunkbetrieb (744/1998), mit Änderungen vom 25. August 2000 (778/2000), abrufbar unter:
http://www.mintc.fi/www/sivut/english/tele/massmedia/1998_744.htm

EN

Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität, abrufbar unter:
http://europa.eu.int/eur-lex/en/lif/dat/1999/en_399L0005.html

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

FR – Verordnungen zur Festlegung der Verpflichtungen der künftigen terrestrischen, digitalen Fernsehsender

Die seit dem Aufruf zur Bewerbung für das terrestrische, digitale Fernsehen durch den *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunk und Fernsehrat - CSA) vom 24. Juli 2001 dringlich erwartete Verordnung zur Festlegung der Verpflichtungen der künftigen terrestrischen, digitalen Fernsehsender ist nun im französischen Amtsblatt veröffentlicht. Die Verordnung legt die allgemeinen Richtlinien mit Blick auf den Beitrag der zukünftigen Programmanbieter im Bereich des terrestrischen, digitalen Fernsehens zur Förderung der Herstellung von audiovisuellen Werken und Kinofilmen und ihre Verpflichtungen im Bereich der Ausstrahlung europäischer und französischer Werke und im Bereich der Werbung fest (siehe vorliegende Ausgabe von IRIS mit zwei Artikeln zu den neuen Verordnungen). In Anwendung der Artikel 27, 70 und 71 des Gesetzes vom 30. September 1986, findet die Verordnung Nr. 2001-1333 vom 28. Dezember Anwendung für terrestrische, digitale Fernsehdienste, ausgenommen Simulcast (Ausstrahlung von analogen Sendern auf digitalem Wege). Im neuen Text werden die verschiedenen Dienste definiert, wobei die gebührenfreien Sen-

**Amélie
Blocman**
Légipresse

Décret n° 2001-1333 du 28 décembre 2001 pris pour l'application des articles 27, 70 et 71 de la loi du 30 septembre 1986 et fixant les principes généraux concernant la diffusion des services autres que radiophoniques par voie hertzienne terrestre en mode numérique. (Verordnung Nr. 2001-1333 vom 28. Dezember 2001 in Anwendung der Artikel 27, 70 und 71 des Gesetzes vom 30. September 1986, in der die allgemeinen Richtlinien mit Blick auf die Ausstrahlung der terrestrischen, digitalen Fernsehsender festgelegt sind)

Décret n° 2001-1330 du 28 décembre 2001 modifiant le décret du 17 janvier 1990 fixant les principes généraux concernant la diffusion des oeuvres cinématographiques et audiovisuelles (Verordnung Nr. 2001-1330 vom 28. Dezember 2001 in Abänderung der Verordnung vom 17. Januar 1990 zur Festlegung der allgemeinen Richtlinien mit Blick auf die Ausstrahlung von audiovisuellen Werken und Kinofilmen)

FR

FR – Veröffentlichung der Verordnungen über die Pflichten künftiger digitaler terrestrischer Fernsehsender (Fortsetzung)

Am 29. Dezember 2001 wurden im französischen *Journal officiel* (Amtsblatt) die Verordnungen über die Pflichten der

bestimmte Frequenzen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter YLE (die finnische Rundfunkgesellschaft) vor. Gemäß dem Gesetz über Fernseh- und Hörfunkbetrieb ist YLE berechtigt, Fernseh- und Hörfunksendungen ohne Betriebslizenz auszustrahlen. Somit kann der Staatsrat entscheiden, wie viele konkurrierende Netzbetreiber in diesem Sektor erforderlich sind. Der Staatsrat entscheidet zudem über die Anzahl der Mobilfunknetze. Entscheidungen über die Nutzung sonstiger Funkfrequenzen werden vom *Viestintävirasto* (der finnischen Kommunikationsregulierungsbehörde, FICORA) (siehe IRIS 2001-8: 14) getroffen. Das neue Gesetz bestätigt die Rolle des Staatsrats bei der Planung von Nachrichtenfrequenzen und stellt die Kompetenzverteilung zwischen dem Staatsrat und der FICORA klar.

Die technischen Anforderungen für Rundfunkgeräte und die Vorschriften hinsichtlich Marktüberwachung wurden in Übereinstimmung mit der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität („R&TTE Richtlinie“) abgeändert. FICORA nimmt keine Vorüberprüfungen von Rundfunkanlagen mehr vor und erteilt auch keine Typenzulassungen mehr. FICORA überwacht jedoch Anlagen auf dem Markt.

Das neue Rundfunkgesetz erweitert den Vertraulichkeitsschutz in der Funkkommunikation in der Form, dass das Abhören von vertraulichen privaten Funkverbindungen verboten ist, mit Ausnahme von bestimmten Formen wie Kurzwellen-Funkverbindungen, die von ihrem Wesen her grundsätzlich offen sind. Das neue Gesetz ermöglicht es Nutzern auch, vorab die Reservierung einer Frequenz zu beantragen. Diese kann von FICORA gewährt werden. ■

der anders behandelt werden als die Pay-TV-Sender. Für letztere gelten verschiedene spezifische Regelungen, eine allgemeine Regelung (Titel II, Kapitel 1), eine für Sender, die Kinofilme ausstrahlen (Kapitel 2) sowie eine für Pay-per-view-Sender. Zudem werden für jeden dieser Dienste die Beitragsverpflichtungen mit Blick auf Herstellung und Ausstrahlung audiovisueller Werke und Kinofilme festgelegt. Dabei vorgesehen sind weit reichende Möglichkeiten zur zeitlich begrenzten Reduzierung besagter Verpflichtungen, um so den wirtschaftlichen Zwängen in der Einführungsphase der digitalen, terrestrischen Ausstrahlung Rechnung zu tragen. Mit Blick auf eine möglichst weit gehende Harmonisierung der Regelungen zur Beitragsverpflichtung der Programmanbieter, unabhängig ihrer Ausstrahlungs- und Verbreitungsart, wurde bei den in der neuen Verordnung vorgesehenen Bestimmungen auf die Regelungen Bezug genommen, die z. Zt. zum einen für die unverschlüsselten Sender gelten, die auf terrestrischem, analogem Wege ausgestrahlt werden, und zum anderen für die auf gleichem Wege ausgestrahlten Pay-TV-Sender.

Zusätzlich wurde mit einer weiteren Verordnung vom 28. Dezember (Nr. 2001-1330) die Verordnung vom 17. Januar 1990 geändert, in der die allgemeinen Richtlinien im Bereich der Ausstrahlung audiovisueller Werke und Kinofilme festgelegt sind. Auf diese Weise werden die heute in verschiedenen Verordnungen und Vereinbarungen festgelegten Bestimmungen zwischen den Sendern und dem CSA in einem einzigen Text zusammengefasst. Die somit nun für alle Programmanbieter geltende abgeänderte Verordnung von 1990 regelt die Ausstrahlung audiovisueller Werke und Kinofilme, entsprechend der jeweiligen Kategorie der Dienste und ihrer Ausstrahlungsart (Anteile europäischer und französischer audiovisueller Werke und Kinofilme, Ausstrahlung von abendfüllenden Filmen sowie Programmstruktur). Unter Titel I wurde ein Kapitel II zur Definition von Diensten im Bereich von Kinofilm, Audiovision und Pay-per-view-Diensten eingeführt. ■

künftigen digitalen terrestrischen Fernsehsender (DVB-T) veröffentlicht. Zwei Verordnungen beziehen sich auf die Pflicht der Sender, zur Förderung der Herstellung von audiovisuellen Werken und Kinofilmen beizutragen.

Die Verordnung Nr. 2001-1332 betrifft den Beitrag der

Anbieter verschlüsselter, auf analogem terrestrischem Wege verbreiteter Fernsehdienste. Sie ersetzt die Verordnung Nr. 95-668 vom 9. Mai 1995 und erweitert deren Geltungsbereich auf Modalitäten der Weiterverbreitung mehrerer verschlüsselter Programmdienste auf analogem oder digitalem Wege. Dabei werden insbesondere die zwischen den Diensteanbietern und der Kinoindustrie geschlossenen Vereinbarungen berücksichtigt. Nach den neuen Bestimmungen müssen die Diensteanbieter mindestens 75 % ihrer täglichen Sendezeit für Programme vorsehen, die einer Zugangskontrolle unterliegen (Kinodienste). Als Beitrag zur Förderung der Kinoproduktion müssen die Sender jährlich mindestens 20 % ihrer Gesamtmittel für den Erwerb von Senderechten an Werken aufwenden, von denen mindestens 12 % europäischer Herkunft und mindestens 9 % in der Originalfassung fran-

**Mathilde
de Rocquigny**
Légipresse

Décret n° 2001-1329 du 28 décembre 2001 relatif à la contribution des éditeurs de services de télévision diffusés en clair par voie hertzienne terrestre en mode analogique au développement de la production d'œuvres cinématographiques et audiovisuelles (Verordnung Nr. 2001-1329 vom 28. Dezember 2001 über den Beitrag der Anbieter unverschlüsselter, auf digitalem terrestrischem Wege ausgestrahlter Fernsehdienste zur Förderung der Herstellung von audiovisuellen Werken und Kinofilmen)

Décret n° 2001-1332 du 28 décembre 2001 relatif à la contribution des éditeurs de services de télévision diffusés par voie hertzienne terrestre en mode analogique dont le financement fait appel à une rémunération des usagers (Verordnung Nr. 2001-1332 vom 28. Dezember 2001 über den Beitrag der Anbieter gebührenpflichtiger, auf digitalem terrestrischem Wege ausgestrahlter Fernsehdienste)
Journal Officiel, 29.12.01

FR

FR – Änderung der Verordnung „Werbung und Sponsoring“ vom 27. März 1992

Als Teil des kürzlich verabschiedeten Regelwerks zum Start des digitalen terrestrischen Fernsehens erweitert die Verordnung Nr. 2001-1331 vom 28. Dezember 2001 den Geltungsbereich der Verordnung vom 27. März 1992 „über die Leitprinzipien bei der Regelung über Werbung und Sponsoring“ auf sämtliche Fernsehdienste, ungeachtet ihrer Ausstrahlungsart (analog oder digital, verschlüsselt oder unverschlüsselt). Neben den auf digitalem terrestrischem Wege ausgestrahlten Fernsehdiensten fallen auch alle sonstigen Dienste (Kabel, Satellit, verschlüsselte Programme) in ihren Geltungsbereich.

Die Verordnung von 1992 wurde um Artikel 15-1 erweitert, der neben dem für Kinofilm- und Video-on-demand-Dienste geltenden Verbot, während der Ausstrahlung von zugangsbeschränkten Programmen Werbespots einzublenden, zugleich eine Ausnahmeregelung vorsieht: In Abweichung von Artikel 8 der Verordnung, der Fernsehwerbung für alkoholische Getränke, Literaturverlage, Kinofilme, Presseerzeugnisse und Vertrieb verbietet, dürfen oben genannte Dienste, wenn sie über Kabel, Satellit oder auf

**Amélie
Blocman**
Légipresse

Décret n° 2001-1331 du 28 décembre modifiant le décret n° 92-280 du 27 mars 1992 pris pour l'application du 1° de l'article 27 de la loi du 30 septembre 1986 relative à la liberté de communication et fixant les principes généraux concernant le régime applicable à la publicité et au parrainage (Verordnung Nr. 2001-1331 vom 28. Dezember zur Änderung der Verordnung 92-280 vom 27. März 1992 in Anwendung von Art 27 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. September 1986 über die Mitteilungsfreiheit und über die Grundsätze der Regelung über Werbung und Sponsoring)

FR

FR – CSA beginnt öffentliche Konsultation über die Definition des audiovisuellen Werkes

Der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunk- und Fernsehrat – CSA) hat die Einstufung der Sendung „Popstars“

zösischsprachig sind. Um bei Programmankäufen eine gewisse Vielfalt der vertretenen Filmarten zu gewährleisten, haben die Sender einen Teil ihres Kaufbudgets für den Vorabkauf von Rechten an unveröffentlichten Werken vorzusehen, deren veranschlagtes Produktionsbudget einen bestimmten Betrag nicht übersteigt. Darüber hinaus begrenzt Artikel 8 der neuen Verordnung die Geltungsdauer der ersten exklusiven Senderechte an Werken in französischer Originalfassung auf zwölf Monate. (Diese Regelung gilt nicht für Video-on-demand.) Ferner müssen die Sender jährlich mindestens 4, 5 % ihrer Mittel für die Entwicklung der Produktion von Werken europäischer Herkunft oder in französischer Originalfassung bereitstellen.

Die Verordnung Nr. 2001-1329 über die Anbieter unverschlüsselter, auf analogem terrestrischem Wege ausgestrahlter Fernsehdienste novelliert die Verordnung Nr. 2001-609 vom 9. Juli 2001 (siehe IRIS 2001-8: 7), indem sie deren Geltungsbereich auf die auf digitalem terrestrischem Wege und die per Kabel oder Satellit verbreiteten Programme erweitert.

Das Regelwerk wird durch eine weitere, am 1. Februar 2002 im *Journal officiel* erschienene Verordnung vervollständigt, die die Einspeisungspflicht der Kabelnetze in Bezug auf die unverschlüsselten DVB-T-Programme festlegt. Der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunk- und Fernsehrat – CSA) hatte mit dem Bewerbungsstart für das digitale terrestrische Fernsehen bis zur Veröffentlichung dieser am 1. Januar 2003 in Kraft tretenden sog. „Must-carry“-Verordnung abgewartet, da die Frist für die Einsendung von Bewerbungen erst 45 Tage nach Veröffentlichung der Verordnung auslaufen darf. Sollte der Einsendeschluss gemäß dem Zeitplan des CSA in der ersten Märzhälfte liegen, dürfte die Bewerberauswahl Anfang August abgeschlossen sein, so dass die Vereinbarungen voraussichtlich Ende November unterzeichnet werden. ■

digitalem terrestrischem Wege verbreitet werden, Werbespots für Kinofilme einblenden, sofern die Werbung während der verschlüsselten Ausstrahlung erfolgt. Diese neue Ausnahmeregelung in Bezug auf das Verbot von Kinowerbung im Fernsehen stellt eine der wichtigsten Neuerungen im Text dar. Der zweite Bestandteil der Neuregelung besteht in der Umsetzung der geänderten EU-Fernsehrichtlinie von 1997. So wurde der Wortlaut des in der Verordnung von 1992 enthaltenen Artikels 7 über den Jugendschutz verbessert. Ferner wurde die Richtlinienbestimmung umgesetzt, der zufolge „einzeln gesendete Werbespots [...] die Ausnahme bilden [müssen]“. Im neuen Artikel 15 V der Verordnung wird die für die Ausstrahlung von Werbespots durch Rundfunkveranstalter zulässige Höchstzeit generell begrenzt. Vorher hatten die privaten terrestrischen Sender diese Frage nur per Vereinbarung geregelt. Ein weiterer wesentlicher Aspekt der Reform betrifft die Umsetzung der Richtlinienbestimmungen über Eigenwerbung und Teleshopping. Zum Erlass der diesbezüglichen Vorschriften für die terrestrisch oder per Satellit verbreiteten Dienste war bisher laut Gesetz vom 6. Januar 1998 allein der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunk- und Fernsehrat – CSA) befugt, während die geänderte Verordnung vom 1. September 1992 lediglich für die über Kabel verbreiteten Teleshopping-Kanäle galt. Die Verordnung vom 27. März 1992 wurde entsprechend ergänzt und regelt nunmehr die Ausstrahlung von Eigenwerbung und Teleshopping-Spots unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausstrahlungsart. Dementsprechend wurde auch die Eingangsformel ergänzt: Zweck der Verordnung ist u.a. die „Festlegung der Grundsätze für die Pflichten der Diensteanbieter in Bezug auf Werbung, Sponsoring und Teleshopping“. ■

als audiovisuelles Werk (siehe IRIS 2002-1: 8) zum Anlass genommen, um über den konkreten Fall hinaus einen weiteren reichenden Denkprozess in Gang zu setzen. Gegenstand der öffentlichen Konsultation, in die Filmschaffende, Produzenten und Verleiher einbezogen werden sollen, ist die Ange-

messenheit der gegenwärtigen Definition des audiovisuellen Werkes im Hinblick auf neue Programmkonzepte. In einer Mitteilung auf seiner Website rief der CSA zur Einsendung von Stellungnahmen auf und bat die Hauptbeteiligten sowie die *Direction du développement des médias* (Direktion für Medienentwicklung) und das *Centre national de la cinématographie* (Französisches Filminstitut – CNC) um ihre Stellungnahme.

Drei Monate zuvor hatte der CSA die Sendung „Popstars“ als audiovisuelles Werk eingestuft. Er hatte die Sendung genehmigt, wodurch diese in der Kategorie Dokumentationsserie zuschussberechtigt wurde. Dazu ist zu sagen, dass das CNC und der CSA, eine jeweils eigene Definition des audiovisuellen Werkes anwenden: das CNC richtet sein Augenmerk auf die Zuschussberechtigung und der CSA auf die Erfassung der von den Sendern ausgestrahlten und produzierten audiovisuellen Werke und deren Anrechnung auf Ausstrahlungs- und Produktionsquoten.

Die in der Verordnung Nr. 90-66 vom 17. Januar 1990 enthaltene Definition des CSA ist eine Negativdefinition, der zufolge bestimmte Programme nicht als audiovisuelle Werke eingestuft werden können: Spielfilme, Nachrichten- und Informationssendungen, Unterhaltungs- und Quizsendungen, andere Sendungen sowie Sendungen, die keine Fiktionen sind und weitgehend im Studio gedreht wurden, Sportübertragungen, Werbespots, Teleshopping, Eigenwerbung

Mathilde de Rocquigny
Légipresse

Communiqué n° 472 du CSA et Consultation relative à la définition de l'œuvre audiovisuelle, janvier 2002 (Mitteilung Nr. 472 des CSA und Konsultation über die Definition des audiovisuellen Werkes, Januar 2002). Abrufbar unter <http://www.csa.fr/html/dos148-1.htm>

FR

GB – Berufung im Lockerbie-Prozess möglicherweise im Fernsehen übertragen

Am 9. Januar 2002 hat Schottlands oberster Richter dem Antrag der BBC stattgegeben, die Berufung von Abdelbasset Ali Mohmed Al Megrahi gegen seine Verurteilung für den Tod der Passagiere des PanAm-Flugs 103 über Lockerbie, Schottland, im Fernsehen zu übertragen. Sollten andere Sender ebenfalls die Gerichtsverhandlungen live übertragen wollen, müssen sie dies separat beantragen.

Ein zuvor im Jahr 2000 gestellter Antrag auf Übertragung der Gerichtsverhandlung war mit der Begründung abgewiesen worden, dass die Sicherheit der Zeugen gefährdet sein könnte und dass manche Zeugen im Falle einer Fernsehübertragung die Aussage verweigern könnten.

Mit dieser Entscheidung wird in gewisser Hinsicht ein Präzedenzfall geschaffen, auch wenn sie keine grundsätzliche Stellungnahme zur Übertragung von Gerichtsverhandlungen im Fernsehen enthält. Im Gegensatz zu den Bestimmungen von 1992 über „Fernsehen im Gerichtssaal“ (das Strafgesetz von 1925, wonach Kameras im Gerichtssaal untersagt sind, gilt nicht in Schottland), muss hier nicht das Einverständ-

David Goldberg
deeJgee
Forschung/
Beratung

Das Schottische Gericht im Fall HMA Niederlande gegen Abdelbasset Ali Mohmed Al Megrahi, Beginn der Anhörung am 23. Januar 2002, „Protocol regulating the broadcasting of audio-visual images“ (Protokoll zur Regelung der Ausstrahlung von audiovisuellen Bildern)

Antrag (Nr. 2) der British Broadcasting Corporation (BBC) beim Nobile Officium des „High Court of Justiciary“ (oberstes schottisches Gericht), Fall 60/00 vom 20. April 2000, abrufbar unter: http://www.scotcourts.gov.uk/opinions/60_00.html

„Television in the Courts“ (Fernsehen im Gerichtssaal), vom Lord President am 7. August 1992 herausgegebene und im Antrag vom 7. März 2000 der British Broadcasting Corporation (BBC) beim Nobile Officium des High Court of Justiciary angeführte Richtlinien, abrufbar unter: <http://www.scotcourts.gov.uk/opinions/MCF0203.html>

und Teletextdienste. Das CNC wendet nach Verordnung Nr. 95-110 vom 2. Februar 1995 eine insgesamt viel enger gefasste Definition des audiovisuellen Werkes an als der CSA dies zum Zweck der Quotenanrechnung tut. Beide Behörden schließen jedoch vier Programmtypen aus: Unterhaltungs-, Quiz- und Spielsendungen, Nachrichtensendungen sowie Sportübertragungen. Hingegen kommen Fiktionen, Animationssendungen und praktisch sämtliche Dokumentationen sowohl für die Förderung als auch für die Einstufung als audiovisuelles Werke durch den CSA in Frage. Die Hauptunterschiede betreffen drei Genres: Unterhaltungssendungen, Programme der Sparte Musik/Theater/Tanz und Magazine.

Der CSA verweist darüber hinaus auf den Nutzen und auf die aktuelle Bedeutung einer vergleichenden Analyse der Kriterien der französischen und europäischen Gesetzgebung. Die Analyse erfolge im Hinblick auf eine etwaige Änderung der europäischen Fernsehrichtlinie im Jahr 2003. Die in der Richtlinie verankerte Definition des audiovisuellen Werkes führt ebenfalls eine Negativliste bestimmter Programmgenres auf, ist allerdings weiter gefasst als die Definition des CSA, da sie Unterhaltungssendungen und Programme, die keine Fiktionen sind und weitgehend im Studio gedreht wurden, ebenfalls als audiovisuelle Werke einstuft.

Der CSA möchte daher die Sichtweisen der Beteiligten über das Verhältnis der verschiedenen Rechtssysteme zueinander erfahren und legt ihnen verschiedene grundsätzliche Fragen vor, die sie bis zum 28. Februar 2002 beantworten können. Die Fragen lauten u.a.: Wäre eine gemeinsame Definition von CSA und CNC angebracht? Wäre es wünschenswert, die französische Definition an die europäische anzugleichen, auch wenn das in der Richtlinie vorgesehene Quotensystem bei der Überprüfung im Jahr 2003 möglicherweise geändert wird? Ist die Unterscheidung zwischen der europäischen und der französischen Definition des Werkes in Bezug auf Unterhaltungssendungen weiterhin zutreffend, oder ist hier vielmehr eine Annäherung zu erwarten? Wäre es zweckmäßig, den Begriff des Werkes auch auf Spielsendungen im Fernsehen zu erweitern? Ist in Bezug auf das Format der Sendungen der Begriff des Studios weiterhin zutreffend? ■

nis aller Prozessbeteiligten eingeholt werden; der vorsitzende Richter muss den Zusammenschnitt der Übertragung nicht genehmigen; und im Lockerbie-Fall wird die Übertragung – nur durch die BBC – live erfolgen (zusätzlich auch auf den Internetseiten der BBC mit Simultanübersetzung ins Arabische). Ein Zusammenschnitt der Highlights soll zudem in den regelmäßigen Kurznachrichten sowie in der Sendung *BBC News 24* ausgestrahlt werden.

Allerdings ist die Übertragung der Berufungsverhandlung durch die BBC einem „Protokoll zur Regelung der Ausstrahlung von audiovisuellen Bildern“ unterworfen, in dem acht Bedingungen festgelegt sind:

1. Die Bereitstellung einer Aufzeichnung liegt im „ausschließlichen Ermessen“ des Gerichts.
2. Gesprochene Passagen werden in Englisch bereitgestellt, außer wenn Punkt 3 Anwendung findet.
3. Im Falle von Sendern aus arabischsprachigen Ländern stellt das Gericht auf Anfrage die arabische Simultanübersetzung bereit.
4. „Rundfunksendern werden keine audiovisuellen Bilder von Zeugenaussagen zur Verfügung gestellt ...“
5. Falls das Gericht die Bereitstellung der Aufzeichnung für unangebracht hält, liegt es „im ausschließlichen Ermessen des Gerichts, die Bereitstellung der Aufzeichnung zeitweise oder endgültig auszusetzen ...“
6. Im Falle eines Anscheinsbeweises (*prima facie*) für eine Missachtung von Bestimmungen bei der Übertragung der Verhandlung hat das Gericht „die Möglichkeit, rechtliche Schritte gegen Rundfunkvertreter einzuleiten ...“
7. „Die Sender dürfen Teile der ‚Aufzeichnung‘ in Nachrichtensendungen verwenden.“
8. „Die Sender dürfen die ‚Aufzeichnung‘ live oder zeitversetzt ausstrahlen.“ ■

GB – Regulierungsbehörde legt Verfahrensrichtlinien für Wettbewerbsfragen und öffentliche Anhörungen fest

Tony Prosser
Juristische
Fakultät
Universität
Glasgow

Die *Independent Television Commission* (ITC, Unabhängige Fernsehkommission), die für die Regulierung des Rundfunks im Vereinigten Königreich zuständig ist (außer für die BBC), hat eine überarbeitete Fassung ihrer Verfahrensrichtlinien bei Wettbewerbsfragen und öffentlichen Anhörungen herausgegeben.

Der Wettbewerbskodex bildet die rechtliche Grundlage für die Aufgaben der ITC in Wettbewerbsfragen, zu denen u.a. die Sicherung eines fairen und freien Wettbewerbs zwischen Rundfunksendern sowie die Sicherstellung der Verfügbarkeit einer breiten Vielfalt an Diensten gehört (Rundfunkgesetz

ITC-Richtlinien für Wettbewerbsverfahren, abrufbar unter:

http://www.itc.org.uk/documents/upl_394.doc

ITC-Richtlinien für öffentliche Anhörungen, abrufbar unter:

http://www.itc.org.uk/documents/upl_393.doc

„ITC Publish Competition and Consultation Guidance“, ITC News Release Nr. 06/02 vom 17. Januar 2002, abrufbar unter:

http://www.itc.org.uk/news/news_releases/show_release.asp?article_id=556

GB – Beabsichtigter Beschluss gegen BSKyB wegen Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht vorzugehen

Tony Prosser
Juristische
Fakultät
Universität
Glasgow

Die Wettbewerbsaufsichtsbehörde des Vereinigten Königreichs, das *Office of Fair Trading* (OFT) kündigte ihre Absicht an, BSKyB wegen wettbewerbsbehindernden Verhaltens und Verstoßes gegen das britische Wettbewerbsrecht zu belangen. Ein endgültiger Beschluss wird nicht vor Sommer 2002 erwartet. Bis dahin kann BSKyB Widerspruch einlegen.

Bei seiner Entscheidung macht das OFT den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung geltend, die gemäß Kapitel 2 des *Competition Act* (Wettbewerbsgesetz) von 1998 verboten ist. Dieses Gesetz des Vereinigten Königreichs ist fast identisch mit den Bestimmungen von Artikel 82 des EG-

„OFT proposes to find BSKyB in breach of law“, the Office of Fair Trading Press Release No. PN 51/01 of 17 December („Britische Wettbewerbsaufsichtsbehörde beabsichtigt, BSKyB wegen Zuwiderhandlung gegen das britische Wettbewerbsgesetz zu belangen“, Pressemitteilung Nr. PN 51/01 des OFT vom 17. Dezember), abrufbar unter:
<http://www.of.gov.uk/html/rsearch/press-no/pn51-01.htm>

HU – Nationale Hörfunk- und Fernsehkommission verhängt Geldstrafe gegen Pannon Radio

Gabriella Cseh
Squire, Sanders
& Dempsey
Budapest

Die nationale Hörfunk- und Fernsehkommission (NRTC) hat am 26. Oktober 2001 Pannon Radio, einem regionalen kommerziellen Rundfunkveranstalter, eine erste schriftliche Verwarnung in Zusammenhang mit der Sendung „Standard“ übersandt und eine Geldstrafe in Höhe von HUF 1 Million (circa EUR 4.078) verhängt.

Im September 2001 wurde während der Sendung „Standard“ bei Pannon Radio der komplette Wortlaut eines bereits veröffentlichten Artikels des stellvertretenden Vorsitzenden der ungarischen Gerechtigkeits- und Lebenspartei (HJLP) und Parlamentsmitglieds für die HJLP verlesen. Ursprünglich war der Artikel in einer HJLP-Parteizeitung veröffentlicht worden. In Zusammenhang mit dem oben genannten Artikel wurde bereits eine strafrechtliche Untersuchung durch die zentrale Strafverfolgungsbehörde wegen des Verdachts auf Aufhetzung gegen einen Teil der Gesellschaft eingeleitet.

Nach Ansicht der NRTC konnte das Verlesen des Artikels in

von 1990, Abs. 2(2)(a)). Der Kodex ist eng verknüpft mit den Zuständigkeiten anderer Regulierungs- und Wettbewerbsbehörden und zur Vermeidung von Überschneidungen ist die ITC Mitglied des Ständigen Ausschusses für Wettbewerb in der Telekommunikation, dem auch die *Office of Telecommunications* (Regulierungsbehörde für Telekommunikation – Oftel) und das *Office of Fair Trading* (Amt für fairen Wettbewerb) angehören. Die ITC agiert entweder über *ex ante*-Vorgaben, Regelungen und Richtlinien oder in Form von Sanktionen gegen zugelassene Rundfunkbetreiber. Hierbei berücksichtigt sie die Definition der relevanten Märkte und die jeweilige Marktmacht der Lizenznehmer sowie die allgemeinen Grundsätze des Wettbewerbsrechts einschließlich der Artikel 81 und 82 des EG-Vertrags.

Die ITC führt derzeit in zunehmendem Maße öffentliche Anhörungen durch (zwölf im Jahr 2001), zum Beispiel in Verbindung mit der Überarbeitung ihrer Richtlinien. In Zukunft wird sie bei größeren Anhörungen einen Antwortzeitraum von nicht weniger als zwölf Wochen veranschlagen, wobei für gezieltere Problemstellungen auch eine kürzere Zeit festgelegt werden kann. Die Anhörungen erfolgen in der Regel einmalig und die ITC wird zusätzlich zu einer auf ihrer Website veröffentlichten Aufforderung zur Stellungnahme die von einer Entscheidung maßgeblich betroffenen Parteien direkt kontaktieren. Alle Anhörungsunterlagen enthalten zu Beginn eine Zusammenfassung sowie einen Verweis auf die jeweiligen Rechtsgrundlagen. Die Stellungnahmen werden vollständig auf der Website veröffentlicht, sofern nicht um Vertraulichkeit gebeten wird; für Kommentare zu diesen Stellungnahmen werden zwei weitere Wochen eingeräumt. ■

Vertrags. Die Behörde stellte fest, dass BSKyB auf dem Markt für die Bereitstellung von Pay-TV-Spartenkanälen der Premiumklasse für Filme und Sport eine marktbeherrschende Stellung innehat. Der angebliche Missbrauch bezieht sich sowohl auf die Bereitstellung von Pay-TV-Kanälen der Premiumklasse für Filme und Sport als auch auf den Markt der Vergabe von Pay-TV-Kanälen. Vor allem die Spanne zwischen dem Großhandelsstarif, den das Unternehmen den anderen Diensteanbietern in Rechnung stelle, und dem Einzelhandelsstarif, den die eigenen Abonnenten bezahlen, ermöglichen Dritten nicht, mit Premium-Kanälen angemessenen Gewinn erwirtschaften zu können. Rabatte, die anderen Diensteanbietern eingeräumt werden, wenn sie ganze Pakete von Premium-Kanälen übernehmen, könnten andere, im Wettbewerb stehende Anbieter von Premium-Kanälen dabei behindern, in diesem Markt Fuß zu fassen. Dasselbe gelte für das Einräumen von Rabatten für Film- und Sportkanäle der Premiumklasse, da dies zu Verzerrungen der Marktstrategien anderer Diensteanbieter führen könnte. ■

der Sendung „Standard“ zum Schüren von Hass gegen Minderheiten führen. Die Mehrheit der NRTC-Mitglieder stimmte jedoch dagegen, einen Antrag auf strafrechtliche Untersuchung gegen Pannon Radio wegen der Ausstrahlung des oben genannten Artikels zu stellen.

Gleichzeitig vertagte die NRTC die Prüfung einer umfassenden Programmanalyse von Pannon Radio, die der NRTC vor ihrer Sitzung am 26. Oktober 2001 vorgelegt worden war. Nach dieser Analyse stellt Pannon Radio jüdische, Roma und homosexuelle Minderheiten durch den Gebrauch erniedrigender und vulgärer Ausdrücke in negativer Weise dar. Daher empfiehlt die Analyse die Verhängung einer Geldstrafe von HUF 2,3 Millionen (circa 9.381 EUR) gegen Pannon Radio durch die NRTC.

Gemäß Artikel 112 Absatz 4 lit. c) des Gesetzes I von 1996 über Hörfunk und Fernsehen („Mediengesetz“) kann die NRTC zweimal eine Geldstrafe verhängen oder dem betreffenden Rundfunkveranstalter eine schriftliche Verwarnung wegen Verstoßes gegen das Mediengesetz erteilen. Nach der zweiten schriftlichen Verwarnung muss die NRTC die Rundfunklizenz einziehen. ■

IE – Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt blendet Programmeinstufung ein

Candelaria van Strien-Reney
Juristische Fakultät,
Nationaluniversität
Irland,
Galway

Die nationale irische öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt RTÉ hat unlängst ein System eingeführt, das den Zuschauern ermöglichen soll, zu beurteilen, inwieweit Sendungen für Kinder und Jugendliche geeignet sind. Bei aufgezeichneten Programmen blenden nun beide RTÉ-Fernsehsender in der oberen rechten Ecke des Bildschirms zu Beginn der Sendungen für zwanzig Sekunden ein kleines Symbol ein.

„RTE will now come with a warning“, *The Irish Times*, 19. Januar 2002, abrufbar unter:
<http://www.ireland.com/newspaper/front/2002/0119/812368684HMRT.html>

RO – Verwaltungsrat des öffentlich-rechtlichen Rundfunks abgesetzt

Mariana Stoican,
Radio Romania,
International

Das rumänische Parlament hat am 12. Dezember 2001 den *Consiliul de Administratie* (Verwaltungsrat) des öffentlich-rechtlichen Rundfunks abgesetzt.

Gesetz Nr. 41/1994 über die Organisation und das Funktionieren der Rumänischen Hörfunkgesellschaft und der Rumänischen Fernsehgesellschaft vom 16. Juni 1994 in der Fassung des Gesetzes über die Änderung und Vervollständigung des Gesetzes Nr. 41/1994 über die Organisation und das Funktionieren der Rumänischen Hörfunkgesellschaft und der Rumänischen Fernsehgesellschaft vom 22. Juni 1998

RO

RO – Arbeitsschwerpunkte des CNA 2002

Mariana Stoican
Radio Rumaenien
International

Die Schwerpunkte seiner Arbeit für das Jahr 2002 hat die rumänische Aufsichtsbehörde für elektronische Medien, der *Consiliul National al Audiovizualului* (CNA), in einem Kommuniké vom 17. Januar 2002 dargelegt.

Dabei soll die Einhaltung der Vorschriften über den Schutz Minderjähriger im Zentrum stehen. Grund dieser Zielsetzung ist die im Vorjahr festzustellende Entwicklung, dass Fernsehanstalten oftmals zur „prime-time“ Filme ausstrahlen, die

Kommuniké des CNA vom 17. Januar 2002

RO

FILM

CH – Veröffentlichung des neuen Bundesgesetzes über Filmproduktion und Filmkultur

Patrice Aubry
Rechtsanwalt
(Genf)

Am 28. Dezember 2001 hat der Bundesrat das neue Bundesgesetz über Filmproduktion und Filmkultur (Filmgesetz, FiG) veröffentlicht. Das Gesetz stützt sich im Wortlaut auf die Botschaft des Bundesrates vom 18. September 2000 und trägt der Kritik einiger betroffener Kreise Rechnung, die im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens geäußert worden war (siehe IRIS 2001-1: 12).

Seit mehr als zwanzig Jahren steht eine grundlegende Überarbeitung des Bundesgesetzes vom 28. September 1962 über das Filmwesen auf der politischen Tagesordnung. Diverse Projekte wurden nicht weiterverfolgt, bis schließlich ein neuer Vorschlag 1999 in die Vernehmlassung ging (siehe

Bundesgesetz über Filmproduktion und Filmkultur vom 14. Dezember 2001, Bundesblatt vom 28. Dezember 2001, Seite 6488. Abrufbar im Internet unter:
<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2001/6488.pdf>

FR-DE

Die Einstufung erfolgt in fünf Kategorien: „Für alle“, „Für Kinder“, „Für junge Erwachsene“, „Unter elterlicher Aufsicht“ und „Für Erwachsene“. Die Programme der Kategorie „Für junge Erwachsene“ wenden sich an Jugendliche und behandeln u.a. auch Themen wie Beziehungen, Sexualität oder weiche Drogen. In die Kategorie „Unter elterlicher Aufsicht“ fallen Erwachsenenthemen, mäßige Gewalt und gelegentliches Fluchen. „Für Erwachsene“ sind Sendungen mit Darstellungen von Sex und Gewalt bzw. mit vulgären Ausdrucksformen.

Während für Kinofilme und Videos die Altersbeschränkungen entsprechend den Bestimmungen der Filmzensurgesetze von 1923-1992 bzw. des Videofilmgesetzes von 1989 gelten, unterliegen Rundfunksender nicht diesen Gesetzen. Allerdings ist die Irische Rundfunkkommission seit der Einführung des Rundfunkgesetzes von 2001 (siehe IRIS 2001-4: 9) dafür zuständig, Regeln und Richtlinien bzgl. der Programmstandards aufzustellen. Diese werden für alle Rundfunkbetreiber, einschließlich RTÉ, gelten, wurden aber bislang noch nicht eingeführt. ■

In einem gemeinsamen Parlamentsbeschluss wiesen der Senat und das Abgeordnetenhaus in einer gemeinsamen Sitzung den Rechenschaftsbericht des Verwaltungsrats für das Jahr 2000 wegen angeblicher Unregelmäßigkeiten zurück. Der Beschluss erging auf der Grundlage eines Berichts der Fachkommission. Nach Art. 46 Absatz 7 des Gesetzes Nr. 41/1994 über die Organisation und das Funktionieren der Rumänischen Hörfunkgesellschaft und der Rumänischen Fernsehgesellschaft bedeutet ein negatives Votum zum Rechenschaftsbericht automatisch die Absetzung des Verwaltungsrats. ■

Szenen von Horror, Gewalt oder Sex enthalten, aufgrund deren diese mit entsprechenden Kennzeichen versehen erst nach 22.00 Uhr gesendet werden dürften. In diesem Kontext fordert der CNA die Sender auf, ihre Programmstrategie 2002 derart zu gestalten, dass die moralische und geistige Entwicklung Minderjähriger keinen Schaden nimmt.

Der CNA ruft in seinem Kommuniké weiterhin zu einer sorgfältigeren Handhabung der ethnischen Bezüge in Fernsehdebatten auf, in denen es insbesondere um vermeintlich durch Angehörige von nationalen Minderheiten begangene Straftaten geht. Beleidigende Äußerungen im Hinblick auf die ethnische Zugehörigkeit sollten nicht geduldet werden.

Der CNA beabsichtigt, die Ergebnisse seiner Aufsichts- und Beobachtungsarbeit periodisch zu veröffentlichen. ■

IRIS 2000-6: 10). Das Projekt wurde von der großen Mehrheit der Vernehmlassenden positiv aufgenommen. Die wichtigsten verbleibenden Meinungsverschiedenheiten konnten mittels einer gemeinsamen Erklärung der Filmbranche, die am 7. August 2000 anlässlich des Filmfestivals von Locarno veröffentlicht wurde, beigelegt werden.

Das Hauptanliegen mit Blick auf das neue Gesetz liegt darin, eine unabhängige und entwicklungsfähige Filmproduktion und -kultur einerseits und die Vielfalt und Qualität des Filmangebots mittels geeigneter Maßnahmen und Bestimmungen andererseits zu fördern. Das Gesetz basiert auf dem Grundsatz, dem zufolge die Vielfalt des Filmangebots den wahren Schlüssel zur Qualität des Angebots darstellt.

Das Filmgesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Wird bis zum 8. April 2002 kein Referendum eingebracht, wird der Bundesrat das Datum des In-Kraft-Tretens des neuen Bundesgesetzes festlegen. ■

FR – Einstufung als europäische und französische Werke

Nach der Frage der Definition audiovisueller Werke (siehe IRIS 2002-1: 8) wurde nun kürzlich eingehender auf die Einstufung in die Kategorie der europäischen und französischen audiovisuellen Werke bzw. Kinofilme eingegangen. Im vorliegenden Fall hatte sich der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunk- und Fernsehrat - CSA) geweigert, einen nach dem "Tagebuch der Anne Frank" produzierten programmfüllenden Spielfilm, in dem Bilder eines Animationsfilmes aus Japan verwendet wurden, in besagte Kategorie einzustufen. Der Hersteller des strittigen Films hatte die Exklusivrechte für die Fernsehausstrahlung dem Sender *Canal+* unter der aufschiebenden Bedingung überlassen, dass der Film als französischer Film bzw. audiovisuelles Werk eingestuft werde. Da der Vertrag angesichts des Entscheids des CSA jedoch nicht zustande kommen und die damit verbundene Vergütung nicht erfolgen

Amélie
Blocman
Légipresse

Conseil d'État (ordonnance de référé), 12 décembre 2001, Sté Globe Trotter Network (Staatsrat (einstweilige Verfügung), 12. Dezember 2001, Gesellschaft Globe Trotter Network)

FR

NEUE MEDIEN/TECHNOLOGIEN

CZ – Die elektronische Signatur in der öffentlichen Verwaltung

Nach der Verabschiedung des Signaturgesetzes im Juni 2000 hat die tschechische Regierung mit dem Beschluss Nr. 304/2001 einige Voraussetzungen für die praktische Durchführung dieses Gesetzes geschaffen.

Die Regierung strebt an, im elektronischen Rechts- und Geschäftsverkehr mit ihren Partnern rechtsverbindlich zu handeln und dabei den Grundrechtsschutz zu gewährleisten. Nach dem Beschluss sind die Behörden der Staatsverwaltung verpflichtet, Schriftsätze in elektronischer Form zu akzeptieren. Durch die Nutzung qualifizierter elektronischer Signaturen in Verwaltungsverfahren soll die Rechtsverbind-

Jan Fučík
Rundfunkrat
Praha

**Beschluss der Tschechischen Regierung Nr. 304/2001 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen zur Durchführung des Signaturgesetzes
Bekanntmachung des Amtes für den Schutz der Personenbezogenen Daten Nr. 366/2001
Sammlung der Gesetze und Verordnungen zur Durchführung des Signaturgesetzes**

CS

VERWANDTE RECHTSGEBIETE

AL – Bericht über Urheberrechtsschutz

Am 8. Januar 2002 hat sich die albanische Rechteverwertungsgesellschaft *Albautor* in einem Schreiben an die staatlichen Stellen gewandt. Darin berichtet die einzige unabhängige Verwertungsgesellschaft des Landes über den Sachstand Urheberrechtsschutz im audiovisuellen Bereich.

In Übereinstimmung mit dem albanischen Urheberrecht haben private albanische Hörfunk- und Fernsehbetreiber 40 Verträge mit *Albautor* unterzeichnet. Der Vertragsabschluss

Hamdi Jupe
Albanische
Volksversammlung

Schreiben von „Albautor“ an die staatlichen Stellen für den Urheberrechtsschutz im audiovisuellen Bereich vom 8. Januar 2002

SQ

BG – Änderungen zum Fernmeldegesetz verabschiedet

Am 19. Dezember 2001 wurde das Gesetz zur Abänderung des Fernmeldegesetzes verabschiedet. Damit erhält die wich-

tigste Regulierungs- und Aufsichtsbehörde für das Fernmeldewesen in Bulgarien einen neuen Namen und eine neue Struktur. Die bisherige Aufsichtsbehörde – das Staatskomitee für das Fernmeldewesen (SCT) – war eine staatliche, dem Ministerrat unterstehende Einrichtung. Es bestand aus 5

konnte, stellte der Hersteller des Films beim Staatsrat Antrag auf einstweilige Verfügung mit Blick auf eine Aufhebung des Entscheids. Die Oberste Verwaltungsgerichtsbarkeit erklärte in einem Urteil vom 12. Dezember 2001, entsprechend Artikel 5 der Verordnung vom 17. Januar 1990 "gelten solche Werke als französische Filme und audiovisuelle Werke, die im Original vollständig bzw. hauptsächlich in französischer Sprache hergestellt" worden seien. Der strittige Film verwende zwar Bilder eines in Japan hergestellten Animationsfilms, Drehbuch und Dialoge hingegen seien vollständig auf Französisch, inspiriert vom Werk "Das Tagebuch der Anne Frank" sowie von anderen authentischen französischen Dokumenten. Zudem zählen gemäß Artikel 6 der Verordnung vom 17. Januar 1990 zu europäischen Werken solche Werke, deren Herstellung zum einen "durch ein europäisches Unternehmen bzw. deren Finanzierung durch europäische Fonds erfolge und bei denen zum anderen mit Blick auf die Herstellung auf europäische Techniker und Schauspieler zurückgegriffen werde. Der Staatsrat stellte fest, bei der Produktionsgesellschaft handele es sich um ein europäisches Unternehmen und die Finanzierung des Werks sei durch europäische Fonds erfolgt. Die Ausgaben für den Erwerb des japanischen Animationsfilms betrügen lediglich 12% der Gesamtkosten. Alle anderen Ausgaben seien in Frankreich für Remontage, Drehbucherstellung, Dialoge und Musik erfolgt. Demzufolge urteilte der Staatsrat auf Aufhebung des Entscheids des CSA, der eine Einstufung des strittigen Films in die Kategorie europäische und französische Werke abgelehnt hatte. ■

lichkeit signierter elektronischer Dokumente bei Schriftformerfordernis erreicht werden. Arbeitsplätze der Behörden sollen mit den erforderlichen technischen Vorkehrungen versehen werden, um alle Formen elektronischer Kommunikation zwischen der Verwaltung und ihren Kommunikationspartner unter Einbeziehung aller technischen Standards zu ermöglichen.

Nach dem Signaturgesetz ist das Amt für den Schutz der Personenbezogenen Daten für die Zertifizierung von akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbietern zuständig. Es hat darüber hinaus die Aufsicht über alle Anbieter von Zertifikaten für qualifizierte elektronische Signaturen zu führen. Neben dieser Aufsichtstätigkeit ist das Amt auch berechtigt, die Bedingungen für die Tätigkeit des Zertifizierungsdiensteanbieters und die Anforderungen an die Erstellung und Verifikation qualifizierter elektronischer Signaturen festzusetzen. Dieser Aufgabe ist das Amt durch seine Bekanntmachung Nr. 366/2001 nachgekommen. ■

mit *Albautor* ist durch das Gesetz Nr. 8410 über öffentliches und privates Radio und Fernsehen in der Republik Albanien vom 30. September 1998 (siehe IRIS 1999-2: 11) vorgeschrieben und zählt zu den Voraussetzungen, die für den Erhalt einer privaten Radio- oder Fernsehlizenz erfüllt werden müssen. Laut Bericht hat jedoch bisher kein Betreiber die fälligen Gebühren überwiesen. *Albautor* sah sich daher gezwungen, die Verträge aufzukündigen. Damit ist der Sendebetrieb nunmehr illegal. Gegen vier Radio- und Fernsehbetreiber wurden Verfahren eingeleitet, doch bisher wurde lediglich ein Veranstalter vom zuständigen Gericht zu einer Geldstrafe verurteilt. ■

tigste Regulierungs- und Aufsichtsbehörde für das Fernmeldewesen in Bulgarien einen neuen Namen und eine neue Struktur. Die bisherige Aufsichtsbehörde – das Staatskomitee für das Fernmeldewesen (SCT) – war eine staatliche, dem Ministerrat unterstehende Einrichtung. Es bestand aus 5

Gergana Petrova
Georgiev,
Todorov & Co.

Mitgliedern, die vom Premierminister gemäß Regierungsbeschluss auf eine Amtszeit von 7 Jahren ernannt wurden. Nach der abgeänderten Version von Kapitel 4 Abschnitt 1 des Gesetzes nennt sich die wichtigste Regulierungs- und Aufsichtsbehörde für das Fernmeldewesen "Komitee zur Regulierung des Fernmeldewesens" (CRT). Es handelt sich um ein unabhängiges staatliches Gremium (Art.22). Das neue

Änderungen zum Fernmeldegesetz, verabschiedet am 19. Dezember 2001 und veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 112 vom 29. Dezember 2001.

BG

DE – Bundesgerichtshof verbietet erneut „Schockwerbung“

Der Bundesgerichtshof (BGH) befasste sich erneut mit der wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit sogenannter „Schockwerbung“. Mit Urteil vom 6. Dezember 2001 untersagte er dem Beklagten, einem Presseunternehmen, die als sittenwidrig im Sinne des § 1 des Gesetzes zum Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und daher als unzulässig eingestufte Werbung der Firma Benetton mit einem als „H.I.V. Positive“ gestempelten Menschen abzudrucken.

In gleicher Weise hatte der BGH bereits mit Urteil vom 6. Juli 1995 (I ZR 180/94) entschieden. Diese Entscheidung wurde auf die Verfassungsbeschwerde des Beklagten hin vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit Urteil vom 12. Dezember 2000 wegen Verstoßes gegen das durch Art. 5 Absatz 1 Grundgesetz (GG) geschützte Grundrecht der Meinungsfreiheit aufgehoben und an den BGH zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen (siehe IRIS 2001-2: 13). Eine Einschränkung des Grundrechts der Meinungsfreiheit, so das BVerfG, könne nur durch wichtige Belange des Gemeinwohls oder Rechte Dritter gerechtfertigt werden. Die Konfrontation des Betrachters mit unangenehmen oder mitleiderregenden Bildern sei kein solcher Belang. Der BGH hatte seine ablehnende Entscheidung in Bezug auf die „H.I.V. Positive“-Werbung weiterhin damit begründet, dass diese in grober Weise gegen die durch Art. 1 Abs. 1 GG geschützten Grundsätze der Wahrung der Menschenwürde verstoße, indem sie Aids-Kranke als „abgestempelt“ und damit als aus der menschlichen Gesellschaft ausgegrenzt darstelle. Dem hielt das

Carmen Palzer
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/
Brüssel

Urteil des Bundesgerichtshofs vom 6. Dezember 2001 Az.: I ZR 284/00.

DE

DE – Zeugnisverweigerungsrecht für Journalisten erweitert

Peter Strothmann
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/
Brüssel

Das Zeugnisverweigerungsrecht für Journalisten wird durch eine Änderung der Strafprozessordnung erweitert. Nach dem Bundestag stimmte auch der Bundesrat einem Kompromissvorschlag des Vermittlungsausschusses der beiden Organe zu.

Mit der Gesetzesänderung fallen künftig auch von den Journalisten selbst recherchierte Materialien unter das Zeugnisverweigerungsrecht und dürfen nicht beschlagnahmt

Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses zu dem ... Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung – Drucksachen 14/5166, 14/6576, 14/7015 – Das Protokoll des Vermittlungsausschusses vom 11. Dezember 2001 ist abrufbar unter: <http://dip.bundestag.de/btd/14/077/140776.pdf>

DE

FR – Rechte der Hersteller von Tonträgern auf ein im Radio ausgestrahltes virtuelles Duo

Der Anwendungsbereich der in Artikel L. 214-1 des *Code de la propriété intellectuelle* (Gesetz über das geistige Eigen-

Gesetz schreibt vor, dass alle Mitglieder eine Universität besucht haben müssen. Unter den Mitgliedern müssen sich "mindestens ein qualifizierter Jurist und ein Wirtschaftswissenschaftler" befinden (Art. 23 Abs.2). Das CRT setzt sich aus 5 nach dem folgenden Verfahren ernannten bzw. gewählten Mitgliedern zusammen: Ein vom Premierminister auf der Grundlage eines Regierungsbeschlusses ernannter Vorsitzender; ein vom Parlament gewählter stellvertretender Vorsitzender und zwei ebenso vom Parlament gewählte Mitglieder; ein vom Präsidenten ernanntes Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder des CRT beträgt 5 Jahre. Die Änderungen haben Einschränkungen und Auflagen zum Inhalt, die einem Interessenskonflikt beim Entscheidungsfindungsprozess innerhalb des CRT vorbeugen sollen. So ist jedes Mitglied des Komitees dazu verpflichtet, eventuelle finanzielle oder geschäftliche Interessen, die ihm aus einem Beschluss entstehen könnten, zu melden (Art.24, Abs.5-7). Das neue Komitee ist weniger an die Regierung gebunden und insgesamt unabhängiger und professioneller als sein Vorgänger. ■

BVerfG entgegen, mindestens genauso naheliegend sei eine Deutung, wonach mit der Anzeige gerade auf die befürchtete oder stattfindende Ausgrenzung H.I.V. Infizierter anklagend hingewiesen werden sollte. Der BGH hätte sich mit diesen verschiedenen Deutungsmöglichkeiten auseinandersetzen und für die gefundene Lösung Gründe angeben müssen, um Art. 5 Abs. 1 GG gerecht zu werden. Da dies nicht geschehen war, wurde die Sache zur erneuten Prüfung zurückverwiesen.

In seiner Entscheidung vom 6. Dezember 2001 räumte der BGH nun ein, dass die Anzeige ohne weiteres auch als Ausdruck der Solidarität mit Aids-Infizierten verstanden werden kann. Sie wäre insoweit wettbewerbsrechtlich unbedenklich, wenn sie allein so aufgefasst würde oder ihr Charakter als reine Wirtschaftswerbung allenfalls bei unerheblichen Teilen der angesprochenen Öffentlichkeit wahrgenommen würde. Dies, so der BGH, sei jedoch nicht der Fall. Vielmehr würde die Anzeige, auch wenn sie zugleich als Aufruf zur Solidarität verstanden werde, weit überwiegender als Aufmerksamkeitswerbung für das in der Anzeige genannte Unternehmen wahrgenommen werden. Damit würde letzteres die Gruppe der Aids-Kranken, ihre Not und Stigmatisierung in der Gesellschaft zum eigenen wirtschaftlichen Vorteil ausbeuten. Die Betroffenen selbst würden mit ihrem Schicksal zu einem Objekt, mit dem Wirtschaftswerbung zur Gewinnerzielung betrieben würde. Die Anzeige sei daher sittenwidrig im Sinne des § 1 UWG und genieße aufgrund der Wettbewerbswidrigkeit nicht den Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit, da sie die Menschenwürde Aids-Kranker verletze. Die Beklagte habe sie daher nach entsprechender Prüfung nicht veröffentlichen dürfen. Ein Presseunternehmen hafte zwar nur dann wettbewerbsrechtlich für eine Anzeige, wenn diese grob und unschwer erkennbar wettbewerbswidrig sei. Dies sei im Fall der „H.I.V. Positive“ jedoch gegeben. ■

werden. Nach der bisherigen Rechtslage galt dies nur für Materialien, die Journalisten von Dritten erhielten.

Ausnahmen von diesem erweiterten Recht sollte es ursprünglich nur geben, wenn die entsprechende Aussage zur Aufklärung von Verbrechen beitragen würde, also Straftaten, die eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr vorsehen. Nach der Einigung im Vermittlungsausschuss wurde der Ausnahmekatalog erweitert. So wird das Zeugnisverweigerungsrecht zusätzlich auch dann ausgeschlossen, wenn es um eine Straftat des Friedensverrats, der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats, des Landesverrats, der Gefährdung der äußeren Sicherheit, gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder der Geldwäsche geht.

Mit dem Gesetz wird das journalistische Zeugnisverweigerungsrecht auch auf die Herstellung und Verbreitung von nicht periodisch erscheinenden Erzeugnissen (Bücher, Filmberichte) erstreckt. ■

tum - *CPI*) verankerten *licence légale* (Lizenz kraft Gesetz) bedarf weiterer Präzisierung durch die Gerichte. Entsprechend besagter Bestimmung können sich weder Interpret noch Hersteller der Radioausstrahlung einer kommerziellen Tonträgeraufnahme widersetzen. Im vorliegenden Fall hatte

Europe 2 ein Duo produziert und ausgestrahlt, das als "virtuelles Duo" aus verschiedenen Auszügen von Tonträgern bestand, zum einen aus dem Lied von Serge Gainsbourg "Je suis venu te dire que je m'en vais" und einer Aufnahme, in dem das gleiche Lied von einem anderen Sänger, Jean-Louis Aubert, gesungen wird. Die Gesellschaft *Polygram*, Inhaber der Rechte an der Aufnahme von Serge Gainsbourg, ging vor Gericht mit der Begründung, das virtuelle Duo sei ohne deren Zustimmung ausgestrahlt worden und verletze somit ihre Rechte als Hersteller. Das Handelsgericht von Paris gab dem Hersteller Recht und verurteilte das Radio zu Entschädigungszahlungen an die Gesellschaft mit gleichzeitigem Verbot jeglicher weiteren Ausstrahlung des strittigen Duos. *Europe 2* ging in Berufung, da das Duo seiner Meinung nach der *licence légale* unterlag und weder gegen die Ausstrah-

Amélie
Blocman
Légipresse

Cour d'appel de Paris (4^e chambre A), 16 janvier 2002 – Sté Europe 2 Communication c/ Sté Universal Music anciennement dénommée Polygram et SCPP (Berufungsgericht von Paris (4. Kammer A), 16. Januar 2002 Gesellschaft Europe 2 Communication gegen Gesellschaft Universal Music ehemals Polygram und SCPP)

FR

RU – Strafprozessordnung enthält neue Bestimmungen über Massenmedien

Die am 18. Dezember 2001 vom russischen Präsidenten unterzeichnete Strafprozessordnung der Russischen Föderation enthält einige neue Bestimmungen über die Verbreitung von Informationen durch die Massenmedien.

Neu ist zum einen die Bestimmung, dass eine in den Massenmedien erscheinende Mitteilung über ein Verbrechen bzw. dessen Vorbereitung Anlass für die Aufnahme strafrechtlicher Ermittlungen sein kann. Die Redaktion bzw. der Chefredakteur des Medienunternehmens sind künftig verpflichtet, sämtliche Unterlagen und Materialien, die über das mutmaßliche Verbrechen Auskunft geben, auf Verlangen des Staatsanwaltes, des Ermittlers oder der ermittelnden Behörde auszuhändigen. Die Angabe der Informationsquelle

Natalie
Boudarina
Moscow Media
Law and
Policy Center

Ugolovno-processualniy kodeks Rossiyskoy Federatsii (Strafprozessordnung der Russischen Föderation). Offizielle Veröffentlichung am 22. Dezember 2001 in der Tageszeitung Rossiyskaya Gazeta

RU

YU – Verabschiedung der neuen Rundfunk- und Telekommunikationsgesetze als Gesamtpaket?

Die bereits seit fast 15 Monaten andauernde Ausarbeitung eines neuen Medienrechts für Serbien (siehe IRIS 2001-6: 10) ist Anfang 2002 in ihre Schlussphase eingetreten.

Der von der Expertengruppe ausgearbeitete und der serbischen Regierung im August 2001 vorgelegte Entwurf des Rundfunkgesetzes für Serbien muss nun nur noch die parlamentarische Hürde nehmen. Einer raschen Verabschiedung des Rundfunkgesetzes durch das Parlament steht allerdings noch der Wunsch der serbischen Regierung im Wege, das Rundfunkgesetz im Paket mit dem Telekommunikationsgesetz zu verabschieden, dessen Feinabstimmung aber noch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird. Ungeachtet der Tatsache, dass die Einführung des neuen Rundfunkgesetzes die Schaffung der neuen Telekommunikationsordnung voraussetzt, drängen die meisten Rundfunkbetreiber auf eine möglichst zügige Verabschiedung des Rundfunkgesetzes, da auf Grund eines von der Bundesregierung verhängten Moratoriums kein Sender in den vergangenen 14 Monaten rechtlich in der Lage war, zu expandieren bzw. neue Rundfunk-

Miloš Živković
Assistenzprofessor
der juristischen
Fakultät der
Universität
Belgrad
Juristische Kanzlei
Živković &
Samarđžić

**Rundfunkgesetz (Entwurf) – Telekommunikationsgesetz (Entwurf)
Gesetz über öffentliche Information (Entwurf) – Gesetz über Informationsfreiheit (Entwurf)**

SR

lungrrechte noch gegen die Reproduktionsrechte von *Polygram* verstieß. In seinem Urteil vom 16. Januar 2002 bestätigte nun das Berufungsgericht von Paris das erste Urteil. Es argumentierte dabei, durch die Festlegung der Aufnahme des Lieds von Serge Gainsbourg auf eine Computer-Festplatte – ein notwendiger Schritt zur Herstellung des virtuellen Duos – ohne Einwilligung der Gesellschaft, habe *Europe 2* gegen die Reproduktionsrechte des Herstellers *Polygram* verstoßen. Was die Ausstrahlungsrechte anging, gab das Radio an, das Duo sei, so wie es ausgestrahlt worden sei, nicht auf Tonträger festgehalten und unterliege der *licence légale*. Das Berufungsgericht hielt dem entgegen, das strittige Duo stelle die Ausstrahlung einer Tonsequenz dar, die unabhängig von jeglicher ihr zugewiesenen Bezeichnung vom Hörer als anders als die zu diesem Anlass verwendeten kommerziellen Tonträger wahrgenommen werde. Bei einer derartigen Ausstrahlung handle es sich nicht um eine schlichte Ausstrahlung von kommerziellen Tonträgern, aus denen das virtuelle Duo besteht, sondern um das Ergebnis von Manipulationen und Veränderungen, die der mit der Herstellung beauftragte Radioangestellte vorgenommen habe. Somit unterliege sie nicht der Regelung aus Artikel L. 214-1 des *CPI*, da die *licence légale* lediglich die eigentliche Ausstrahlung von kommerziellen Tonträgern betreffe. Das Radio wurde dementsprechend verurteilt, jegliche weitere Ausstrahlung des strittigen Duos zu unterlassen sowie EUR 15 244 Entschädigungszahlungen an *Polygram* zu entrichten. ■

kann verweigert werden, sofern der Informant darum gebeten hat, anonym zu bleiben.

Zweitens sind Strafprozesse grundsätzlich öffentlich, allerdings kann im Interesse des durch die föderale Gesetzgebung geschützten Geschäfts-, Bank- und Amtsgeheimnisses von diesem Grundsatz abgewichen werden. Ein Verfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit kann vom Gericht jedoch nur in folgenden Fällen angesetzt werden: zur Wahrung von Staatsgeheimnissen, zum Schutz von minderjährigen Angeklagten, zur Sicherheit der Prozessparteien, ihrer Angehörigen bzw. ihnen Nahestehender oder sofern das Risiko besteht, dass während der Gerichtsverhandlung Informationen über das Privatleben am Prozess Beteiligten preisgegeben werden oder die Würde und Ehre von Beteiligten beeinträchtigt wird.

Ferner dürfen laut den neuen Bestimmungen Besucher eines Strafprozesses ungehindert Tonaufnahmen machen. Das Fotografieren und Filmen sowie Videoaufnahmen sind nur mit Genehmigung des Richters und der Prozessparteien erlaubt.

Die Strafprozessordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft. ■

lizenzen zu erwerben.

Zwei Säulen des allgemeinen Medienrechts – das neue Gesetz über öffentliche Information sowie das Gesetz über Informationsfreiheit – befinden sich noch im Entwurfsstadium. Das erste dieser beiden Gesetze ist allerdings schon viermal abgeändert worden und die abschließende Diskussion zwischen der Expertengruppe, den Rundfunkvertretern und den europäischen Experten wurde für Ende Januar angesetzt. Das zweite Gesetz hingegen hat noch nicht einmal die erste Entwurfsphase erreicht.

Der Entwurf des Werbegesetzes, das für die Medien ebenfalls von großer Bedeutung ist, wird derzeit von der Expertengruppe, die den Entwurf ausgearbeitet hat, abschließend bearbeitet und soll der serbischen Regierung spätestens Anfang Februar vorgelegt werden. Das neue Werberecht wird von nahezu allen Akteuren der Industrie und von den Verbraucherschutzverbänden befürwortet. Somit kann auch mit der Annahme des Entwurfs durch die serbische Regierung gerechnet werden.

Angesichts der aktuellen Lage ist zu erwarten, dass die Gesamtheit der Mediengesetze frühestens im Sommer in Kraft treten wird. Die Rundfunk- und Telekommunikationsgesetze könnten allerdings schon Ende Februar oder Anfang März im Parlament behandelt werden, wodurch für die Unternehmen in diesem Bereich neue und offenere Rahmenbedingungen geschaffen würden. ■

IRIS Spezial: Die rechtliche Zuständigkeit für Rundfunkveranstalter in Europa

Bericht über eine Diskussion am runden Tisch & Auswahl von Hintergrundmaterial

Der vorliegende Band aus der Reihe IRIS Spezial bietet eine selten anzutreffende Verknüpfung der unterschiedlichen Aspekte zur rechtlichen Zuständigkeit für Rundfunkveranstalter in Europa, die viel zu häufig isoliert betrachtet werden. Die Thematik wird konkret anhand von tatsächlich aufgetretenen Konflikten und sehr wahrscheinlich auftretenden zukünftigen Problemen erörtert.

Zu den Inhaltsschwerpunkten:

- Konzept des Begriffs „Rundfunkveranstalter“ angesichts geänderter wirtschaftlicher und technischer Praxis
- Unsicherheiten der Bestimmung der „redaktionellen Verantwortung“ bedingt durch neue Programmformen und technische Neuerungen
- Einfluss relevanter Klauseln für benachbarte Dienste der Informationsgesellschaft
- Mängel bei der Beilegung von Streitigkeiten über Zuständigkeitsfragen

Dieser Band umfasst darüber hinaus umfangreiches Hintergrundmaterial mit einer Auswahl und Auszügen von Gesetzen, relevantem Fallrecht, nationalen Entscheidungen, Empfehlungen und Stellungnahmen.



Straßburg 2002
Ca. 86 Seiten
Erhältlich ab März 2002
ISBN 92-871-4855-4
EUR 27

VEROFFENTLICHUNGEN

Beier, Nils.-*Die urheberrechtliche Schutzfrist: eine historische, rechtsvergleichende und dogmatische Untersuchung der zeitlichen Begrenzung, ihrer Länge und ihrer Harmonisierung in der Europäischen Gemeinschaft.*- München: C.Beck, 2001.-XVIII, 258 S.- ISBN 3-406-4721-8

Derieux, Emmanuel.-*Droit des médias.*- 2° éd.- Paris: Dalloz, 2001.-145 p.

Dustmann, Andreas.- *Die privilegierten Provider: Haftungseinschränkungen im Internet aus urheberrechtlichen Sicht.*- Baden-Baden: Nomos, 2001.-(*Schriftenreihe des Archivs für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht (UFITA)* Bd.196) -ISBN 3-7890-7573-6.-EUR 44

Goldmann, Bettina.-*Die kollektive Wahrnehmung musikalischer Rechte in den USA und Deutschland: eine rechtsvergleichende Studie zu Recht und Praxis der Verwertungsgesellschaften.*- München: C;Beck, 2001.-XXXII, 488 S.-ISBN 3-406-48114-0.-EUR 78

Nizza, *die Grundrechte-Charta und ihre Bedeutung für die Medien in Europa = Nice, the Charter of Fundamental Rights and their importance for the Media in Europe: EMR - Fachtagung in Zusammenarbeit mit der Europäischen Rechtsakademie Trier vom 22.-23 März 2001 = EMR-Conference in cooperation with the Academy of European Law Trier on 22 and 23 March 2001 .-* (*Schriftenreihe des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR)*, Bd.23).- ISBN 3-7890-7609-0.-118 S.- EUR 24

Pierce, Jennifer; Purvis, Ian (Eds.).- *Working with technology: law and practice.*-London: Sweet & Maxwell, 2001.-LXX, 543p.- ISBN 0- 421 -59 -8107.-GBP 95

Schumacher, Christian.-*Medienberichterstattung und Schutz der Menschenrechte.*- Wien: Mainz, 2001.-(*Österreichische Schriftenreihe zum gewerblichen Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht (ÖSGRUM)*, Bd. 23).- ISBN 3-214-07721-X.-EUR 54

Légipresse (Eds.).- *Les nouvelles frontières du droit d'auteur.*- Paris, 2001 (Légicom N° 25 2001/2) EUR 68,50

KALENDER

Digital Right Management

19. - 20. März 2002
Veranstalter:
Euroforum France
Ort: Paris
Information & Anmeldung:
Tel.: +33 (0)144 88 14 61
Fax: +33 (0)144 88 16 99
E-mail: inscription@euroforum.fr
<http://www.euroforum.fr>

IRIS on-line/Internetseite der Informationsstelle

Über unsere neu gestaltete Homepage haben die Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen der seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS:

http://obs.coe.int/iris_online/

Von Zeit zur Zeit werden wir dort zusätzlich Beiträge, die nicht in der gedruckten Version von IRIS enthalten sind, veröffentlichen. Passwort und Benutzernamen und Benutzernamen für diesen Service werden Ihnen bei Abrechnung für Ihr Jahresabonnement mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an **Valerie.Haessig@obs.coe.int**

Information über andere Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter http://www.obs.coe.int/oea_publ/index.html

Dokumentendienst

Dokumente, die in Fettdruck als Referenz angegeben und außerdem mit einer ISO Kode Abkürzung zur Kennzeichnung der verfügbaren Sprachversion versehen sind, können Sie über unseren Dokumentendienst beziehen. Für diesen Service berechnen wir ein Entgelt von entweder EUR 50,- (entspricht etwa DEM 98,-) pro Dokument im Einzelbezug oder EUR 445, (entspricht etwa DEM 870,-) für ein Abonnement über 10 Dokumente, in beiden Fällen zuzüglich Versandkosten. Bitte teilen Sie uns Ihre Bestellwünsche schriftlich mit, damit wir Ihnen umgehend eine Bestellform zusenden können.

European Audiovisual Observatory, 76, allée de la Robertsau, F-67000 Strasbourg
E-Mail: IRIS@obs.coe.int und Fax Nr. +33 (0) 3 88 14 44 19

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und Einbanddecke) kostet EUR 149 zzgl. Porto und Versand.

Abonnentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
D-76520 Baden-Baden

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39

Fax: +49 (0) 7221 21 04 27

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierjährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.